

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/4692	Staatsanwaltschaften	JuM	12.	17/4285	Ausländer- und Asylrecht	JuM
2.	17/4638	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	13.	17/4482	Schulwesen	KM
3.	17/4493	Ausländer- und Asylrecht	JuM	14.	17/4423	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
4.	17/4411	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	VM	15.	17/4511	Bausachen	MLW
5.	17/4577	Verkehr	VM	16.	17/4483	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM
6.	17/4872	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	17.	17/4504	Verkehr	VM
7.	17/4739	Freiwillige Gerichtsbarekeit	JuM	18.	17/4572	Angelegenheiten des Staatsministeriums	StM
8.	17/4086	Ausländer- und Asylrecht	JuM	19.	17/4637	Kommunale Angelegenheiten	IM
9.	17/4489	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	MLR	20.	17/4642	Kommunale Angelegenheiten	IM
10.	17/4512	Verkehr	VM	21.	17/4778	Besoldung/Tarifrecht	FM
11.	17/3181	Steuersachen	FM				

1. Petition 17/4692 betr. Angelegenheit der Staatsanwaltschaft u. a.

Der Petent wendet sich gegen die – nach seiner Auffassung – rechtswidrige Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe aus einem gegen ihn erlassenen Strafbefehl und seine diesbezügliche Festnahme. Der Strafbefehl als Vollstreckungsgrundlage sei noch nicht rechtskräftig gewesen, da er gegen diesen rechtzeitig Einspruch eingelegt habe. Ferner sei mit einem weiteren gegen ihn verhängten Strafbefehl unzulässigerweise eine nachträgliche Gesamtstrafe gebildet worden, obwohl er die Geldstrafe aus diesem Strafbefehl bereits vollständig bezahlt habe. Darüber hinaus begehrt der Petent die Herausgabe eines aus seiner Sicht rechtswidrig eingezogenen Laptops an ihn. Zudem seien zwei weitere gegen ihn verhängte Strafen aus den Jahren 2020 bzw. 2021 aufgrund der Beteiligung einer „korrupten“ Staatsanwältin aufzuheben und von Amts wegen Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der vielfach vorbestrafte Petent wurde durch Strafbefehl des Amtsgerichts vom 8. Juni 2020, rechtskräftig seit 10. Juli 2020, zu einer Geldstrafe von 60 Tagesätzen zu je 15,00 Euro verurteilt. Der Strafbefehl wurde dem Petenten am 25. Juni 2020 zugestellt. Mit Telefax vom 17. Juli 2020 beantragte ein Rechtsanwalt namens und in Auftrag des Petenten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und legte Einspruch gegen den Strafbefehl ein. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 5. November 2020 wurden der Wiedereinsetzungsantrag und der Einspruch als unzulässig verworfen. Dieser Beschluss ist seit 26. Februar 2021 rechtskräftig.

Am 10. März 2021 leitete die Staatsanwaltschaft das Vollstreckungsverfahren gegen den Petenten ein. Da dieser nach unbekannt verzogen war, erließ die Staatsanwaltschaft am 26. März 2021 einen Vollstreckungsbefehl. Auf dieser Grundlage wurde dem Petenten, der sich in anderer Sache in Untersuchungshaft befand, am 6. Mai 2021 in der Justizvollzugsanstalt die vorläufige Festnahme erklärt. Die Untersuchungshaft wurde am 7. Mai 2021 zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbrochen. Nach Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Tagen wurde der Petent am 2. Juli 2021 aus der Haft entlassen.

Gegen die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Tagen aus dem Strafbefehl vom 8. Juni 2020 ist nichts zu erinnern. Entgegen der Auffassung des Petenten war dieser Strafbefehl bereits seit dem 10. Juli 2020 rechtskräftig, sodass hieraus vollstreckt werden konnte. Insbesondere wurde der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie das Rechtmittel des Einspruchs gegen den Strafbefehl rechtskräftig durch das Amtsgericht verworfen. Diese Entscheidung unterfällt dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Weder dem Ministerium der Justiz und für Migration noch allen anderen Regierungs- und Verwaltungsstellen ist es in diesen Fällen gestattet, getroffene

Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern.

Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass durch Beschluss des Amtsgerichts vom 18. Juni 2021 eine nachträgliche Gesamtstrafe aus den Strafen des Strafbefehls vom 8. Juni 2020 und aus einem weiteren Strafbefehl eines weiteren Amtsgerichts vom 25. April 2018 gebildet wurde, obwohl der Petent, wie sich erst nachträglich herausgestellt hat, die Geldstrafe aus dem Strafbefehl vom 25. April 2018 bereits im September 2020 vollständig bezahlt hatte.

Die Staatsanwaltschaft beantragte die Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe in Unkenntnis der Zahlung des Petenten. Sofort nach Bekanntwerden dieses Umstands hat die Staatsanwaltschaft eine Überzahlung durch den Petenten festgestellt und ihn unverzüglich um Mitteilung seiner Bankverbindung zur Rückerstattung der überzahlten Geldstrafe aufgefordert. Der Petent hat bis heute hierauf nicht reagiert. Eine Auszahlung des überschüssigen Betrags in Höhe von 298,00 Euro an den Petenten konnte folglich noch nicht erfolgen. Das Geld ist auf einem Verwahrkonto niedergelegt.

Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft, im sogenannten „Nachtragsverfahren“ nach § 460 der Strafprozessordnung die Zurückführung der durch verschiedene rechtskräftige Strafbefehle verhängten Geldstrafen zu einer nachträglich gebildeten Gesamtstrafe zu beantragen, ist nicht zu beanstanden. Ein solches Nachtragsverfahren ist erst dann ausgeschlossen, wenn sämtliche Strafen, die für eine Gesamtstrafenbildung in Betracht gekommen wären, vollständig vollstreckt, verjährt oder erlassen sind. Eine Erledigung einzelner Strafen nach Erlass des letzten tatrichterlichen Urteils steht der nachträglichen Gesamtstrafenbildung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht entgegen.

Im Übrigen befand sich der Petent auch nicht rechtswidrig länger in Haft, als zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe des Strafbefehls vom 8. Juni 2020 zulässig war. Der Gesamtstrafenbeschluss ist erst am 2. Juli 2021 rechtskräftig geworden. Bis zu diesem Tag, an dem der Petent auch aus der Haft entlassen wurde, verbüßte er daher ausschließlich die Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 60 Tagen aus dem Strafbefehl vom 8. Juni 2020.

Folgerichtig wies die Generalstaatsanwaltschaft in Ausübung der Vertretung des Landes Baden-Württemberg in Justizfiskusangelegenheiten vom Petenten geltend gemachte Amtshaftungsansprüche gegen die Staatsanwaltschaft wegen der angeblich rechtswidrigen Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe aus dem Strafbefehl vom 8. Juni 2020 durch Bescheid vom 16. November 2021 auch zurück.

Eine Herausgabe des Laptops an den Petenten kommt nicht in Betracht. Der Laptop des Petenten wurde im Strafverfahren rechtskräftig durch das Amtsgericht auf Grundlage von § 184b Absatz 6 und § 184c Absatz 6 des Strafgesetzbuchs als Tatmittel eingezogen.

Schließlich geht auch die Forderung des Petenten ins Leere, zwei gegen ihn verhängte Strafen müssten aufgrund der Beteiligung einer „korrupten“ Staatsanwältin aufgehoben werden. Es bestehen insoweit keine Anhaltspunkte für die von dem Petenten in Bezug auf die Staatsanwältin behaupteten Straftaten der Rechtsbeugung bzw. Korruption. Einer entsprechenden Strafanzeige des Petenten gegen die sachbearbeitende Staatsanwältin und weitere Justizbedienstete wurde durch Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. Juni 2025 nach § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung zu Recht keine Folge gegeben. Auch diese Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

2. Petition 17/4638 betr. Baumpflanzungen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen eine seiner Auffassung nach widerrechtliche Rodung von Blauglockenbäumen auf seinem Grundstück im Wege der Ersatzvornahme durch das Landratsamt und den damit im Zusammenhang stehenden Kostenbescheid des Landratsamts in Höhe von 1 000 Euro.

II. Sachverhalt

Auf dem Grundstück des Petenten befanden sich laut Feststellungen des Landratsamts 45 Bäume des Chinesischen Blauglockenbaums (*Paulownia tomentosa*), einer gebietsfremden, in Deutschland nicht-heimischen Art. Die betroffenen Flurstücke befinden sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Zudem befindet sich dort ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Nachdem der Petent vorherigen schriftlichen Aufforderungen des Landratsamts zur Entfernung der Blauglockenbäume nicht nachgekommen ist, wurde gegenüber dem Petenten mit Bescheid der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts vom 19. März 2023 die Beseitigung der Blauglockenbäume angeordnet. Zudem wurde dem Petenten für den Fall der Nichtumsetzung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500 Euro angedroht. Nachdem der Petent der Anordnung erneut nicht nachgekommen ist, wurde gegenüber diesem mit Bescheid vom 4. Juli 2023 erneut die Beseitigung angeordnet und ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro festgesetzt. Für den Fall der erneuten Nichtumsetzung der Beseitigungsanordnung wurde die Festsetzung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von 1 000 Euro angedroht.

Gegen die mittlerweile bestandskräftig gewordenen Bescheide vom 19. März 2023 und 4. Juli 2023 hat der Petent am 8. April 2024 erfolglos Klage am Verwaltungsgericht erhoben. Gegen das darauf ergangene

Urteil des Verwaltungsgerichts legte der Petent Berufung ein. Nach Klagerücknahme durch den Petenten hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg das Verfahren mit Beschluss vom 5. August 2025 eingestellt und das Urteil des Verwaltungsgerichts für unwirksam erklärt.

Da der Petent sich weiterhin weigerte die Beseitigung der Blauglockenbäume vorzunehmen, wurde diesem mit Bescheid vom 29. Januar 2025 die Ersatzvornahme angedroht, sollte die Beseitigung nicht bis zum 14. Februar 2025 durch den Petenten erfolgen. Am 28. Februar 2025 wurde die Ersatzvornahme sodann durchgeführt. Mit Kostenbescheid vom 16. Juli 2025 wurden gegenüber dem Petenten Kosten in Höhe von 2 721,11 Euro geltend gemacht.

Gegen den Kostenbescheid legte der Petent Widerspruch ein. Dieser wurde mangels Abhilfe zur Entscheidung an die höhere Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium weitergeleitet. Eine Entscheidung in der Widerspruchssache ist bisher nicht ergangen.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent stellt sowohl die Rechtmäßigkeit der Beseitigung in Frage als auch die ihm gegenüber geltend gemachten Kosten in Höhe von insgesamt 2 721,11 Euro.

- a) Zur Rechtmäßigkeit der Beseitigung der Bäume des Chinesischen Blauglockenbaums durch das Landratsamt im Wege der Ersatzvornahme

Bei dem Chinesischen Blauglockenbaum handelt es sich um eine gebietsfremde Art, deren Ausbringung der Genehmigung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG bedarf. Eine entsprechende Genehmigung wurde nicht erteilt. Das Landratsamt geht davon aus, dass diese aufgrund der etwaigen Gefahren durch den Chinesischen Blauglockenbaum für das benachbarte Biotop nicht erteilt werden kann.

Weiterhin geht das Landratsamt davon aus, dass die Anpflanzung der Bäume gegen § 4 Absatz 1 der Verordnung des Landratsamts über das Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO) verstößt, da damit zumindest eine Schädigung des Naturhaushaltes einhergeht. Die Anpflanzung wäre damit erlaubnispflichtig nach § 5 LSG-VO. Die Voraussetzungen die Erteilung einer Erlaubnis liegen nicht vor.

Rechtlich ist es nicht zu beanstanden, dass das Landratsamt gegenüber dem Petenten mit Bescheid vom 19. März 2023 die Beseitigung angeordnet hat. Ebenfalls nicht zu beanstanden sind die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes von 500 Euro und die Androhung der Ersatzvornahme mit Bescheid vom 29. Januar 2025 und die Durchführung der Ersatzvornahme am 28. Februar 2025 auf Kosten des Petenten.

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Ersatzvornahme waren §§ 2, 20, 25 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG). Hiernach können bestandskräftige Verwaltungsakte, die zu einer (vertretbaren) Handlung verpflichten, mittels der Ersatzvornahme vollstreckt werden, wenn diese zuvor

schriftlich angedroht wurde, dem Verpflichteten mit der Androhung eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht gesetzt wurde und die voraussichtlich anfallenden Kosten, die mit der Ersatzvornahme verbunden sind, angegeben wurden.

Diese Voraussetzungen lagen hier vor. Die Beseitigungsanordnung ist seit langem in Bestandskraft erwachsen. Die Beseitigung der Bäume stellt eine vertretbare Handlung dar und mit Bescheid vom 29. Januar 2025 wurde dem Petenten die Ersatzvornahme schriftlich angedroht. Dem Petenten wurde darin eine angemessene Frist zur Erfüllung der Beseitigungsverpflichtung eingeräumt. Zudem enthält der Bescheid Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme.

Es ist nicht ersichtlich woraus sich eine Rechtswidrigkeit der Ersatzvornahme ergeben könnte. Für die Vollstreckbarkeit der Beseitigungsanordnung ist es unschädlich, dass der Petent am 8. April 2024 Klage zum Verwaltungsgericht erhoben hat, denn zu diesem Zeitpunkt war der Beseitigungsanordnung bereits Bestandskraft erwachsen.

b) Zur Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids

Gegen die Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids bestehen keine Bedenken. Ermächtigungsgrundlage ist § 25 LVwVG, der festlegt, dass die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen erfolgt. Da die Durchführung der Ersatzvornahme wie oben dargestellt rechtmäßig war, durfte das Landratsamt die Kosten gegenüber dem Petenten geltend machen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Achterberg

3. Petition 17/4493 betr. Aufenthaltsstatus, Justizvollzug

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine zeitnahe Entscheidung hinsichtlich seines weiteren Aufenthalts in Deutschland. Zudem begehrt er die Verlegung in den offenen Vollzug.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen nordmazedonischen Staatsangehörigen, welcher erstmals im Oktober 2017 in das Bundesgebiet einreiste. Zunächst erhielt er eine Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte nach § 18 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), welche bis zum 1. Oktober 2020 verlängert wurde. Anschließend war er bis zum 3. September 2025 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für sonstige Beschäftigungszwecke nach § 19c Absatz 1 AufenthG

i. V. m. § 26 Absatz 2 Beschäftigungsverordnung. Eine Verlängerung des Aufenthaltstitels wurde nicht beantragt.

Mit Schreiben vom 10. November 2025 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte des Petenten die Ausstellung einer Duldung aus familiären Gründen.

Der Petent wurde im Oktober 2024 zu der Gesamtstrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Petent wurde am 25. Februar 2024 vorläufig festgenommen und befand sich aufgrund des Haftbefehls in Untersuchungshaft. Seit dem 20. Dezember 2024 befindet er sich in Straftaft. Das Haftende ist auf den 23. Februar 2029 notiert.

Derzeit befindet sich bei einer Staatsanwaltschaft ein offenes Ermittlungsverfahren aufgrund einer tätlichen Auseinandersetzung des Petenten während eines Hofgangs in der Prüfung. Eine abschließende Entscheidung liegt nicht vor.

Der Petent ist ledig und seit 2019 mit seiner derzeitigen Lebensgefährtin liiert. Vor seiner Inhaftierung lebte er mit ihr und deren minderjährigen Tochter, die aus einer anderen Beziehung stammt, in einer gemeinsamen Wohnung. Das Paar hat zudem eine gemeinsame minderjährige Tochter.

Er war von 2017 bis 2021 als Glasschneider in einem Glaszentrum beschäftigt. Ab 2021 war er etwa ein Jahr lang bei einem metallverarbeitenden Betrieb als Maschinenbestücker tätig. 2022 wechselte er zu einer Zeitarbeitsfirma, die ihn in Vollzeit als Bandarbeiter einsetzte. Dort war er bis zu seiner Inhaftierung durchgehend tätig.

Aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung wurde der Petent mit Schreiben von Februar 2025 zu einer möglichen Ausweisung, einem zu erlassenden und bis zu zehn Jahre betragenden Einreise- und Aufenthaltsverbot, einer Abschiebungsandrohung sowie einer Abschiebung in sein Herkunftsland angehört. Das Ausweisungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass eine Prüfung des weiteren Aufenthaltsstatus des Petenten anhängig sei. Seine Anfragen würden jedoch lapidar mit „Sie müssen warten“ beantwortet werden. Die JVA verweise für die weitere Vollzugsplanung auf das schwebende Verfahren beim Regierungspräsidium. Daher könnten Entscheidungen für eine Verlegung in den offenen Vollzug nicht getroffen werden. Der Petent gibt an, in Deutschland bleiben zu wollen, da hier sein Lebensmittelpunkt liege.

III. Rechtliche Würdigung

Hinsichtlich des Begehrens, Klarheit über seinen weiteren Verbleib durch eine Entscheidung bezüglich seines Aufenthaltsstatus herbeizuführen, ist zu berücksichtigen, dass sich gegen den Petenten ein offenes Ermittlungsverfahren in der Prüfung befindet. Der Ausgang des Verfahrens ist noch ungewiss. Die Entscheidung über dieses Verfahren könnte für die

weitere Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausweisung von Relevanz sein.

Gemäß § 72 Absatz 4 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden. Ein solches liegt nicht vor. Insbesondere zur Vermeidung einer etwaigen erneuten Prüfung einer Ausweisungsentscheidung sowie eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes erscheint es sinnvoll, den Abschluss des Ermittlungsverfahrens abzuwarten.

Soweit das Begehren des Petenten dahingehend auszulegen ist, dass er – mit dem Hinweis im Bundesgebiet bleiben zu wollen – erreichen möchte, dass keine Ausweisungsverfügung gegen ihn ergeht, ist Nachfolgendes zu beachten:

Gemäß § 53 Absatz 1 AufenthG wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. An den erhöhten tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Absatz 2 bis 4 AufenthG wird die Ausweisungsprüfung des Petenten nicht zu messen sein, weil er weder ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU hat, noch als Asylberechtigter anerkannt ist oder im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) oder eines subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 des AsylG genießt.

Es kann bereits jetzt gesagt werden, dass der Petent mit seinem persönlichen Verhalten und der damit verbundenen Straffälligkeit ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG erfüllt. Dieses ist begründet, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist. Diese Voraussetzungen liegen aufgrund der Verurteilung des Petenten von Oktober 2024 vor.

Zudem müssten bei der Prüfung der Ausweisung etwaige Bleibeinteressen des Petenten nach § 55 AufenthG geprüft und berücksichtigt werden. Als etwaige Bleibeinteressen sind etwa der vorgetragene Lebensmittelpunkt in Deutschland sowie ein Sorgerecht für seine minderjährige Tochter zu berücksichtigen.

Zudem muss für das Vorliegen der Voraussetzung des Erlasses einer Ausweisungsverfügung der weitere Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen, indem mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass er erneut straffällig wer-

den wird. Hat der Ausländer Rechtsverstöße begangen, hängt die Rechtfertigung der Ausweisung von einer Gefahrenprognose, d. h. von der Einschätzung der Wiederholungswahrscheinlichkeit ab. Erforderlich ist eine auf Tatsachen gestützte Gefahrenprognose. Diese setzt eine individuelle Würdigung aller Umstände des Einzelfalles voraus, insbesondere der Höhe der verhängten Strafe, der Schwere der konkreten Straftat, der Umstände der Tatbegehung, des Gewichtes des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, der Persönlichkeit des Täters sowie seiner Entwicklung und seiner Lebensumstände zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt. Für die Annahme einer Wiederholungsgefahr muss eine hinreichende – unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und des Ausmaßes des möglichen Schadens und des Grades der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts differenzierende – Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Ausländer künftig Straftaten begehen wird. Die der Straffälligkeit zugrundeliegenden Umstände, das daraus erkennbare Verhalten, die Gesamtpersönlichkeit und das Verhalten im Strafvollzug, werden bei der Beurteilung eine Rolle spielen. Daher ist auch der Ausgang des offenen Ermittlungsverfahrens als Bewertungskriterium relevant, um eine abschließende Prognoseentscheidung treffen zu können.

Darüber hinaus wird zu prüfen sein, ob das öffentliche Interesse an der Ausreise des Petenten das Interesse an seinem weiteren Verbleib im Bundesgebiet (§ 53 Absatz 1 AufenthG) überwiegen wird. Eine Ausweisung setzt nach § 53 Absatz 1 AufenthG eine umfassende und ergebnisoffene Abwägung aller Umstände des Einzelfalles voraus, die vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geleitet wird. Sofern nach dieser Gesamtabwägung das öffentliche Interesse an der Ausreise das Interesse des Ausländers am Verbleib in Deutschland überwiegt, wird der Ausländer ausgewiesen. Im Rahmen der Abwägung nach § 53 Absatz 1 AufenthG sind nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere auch die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat, zu berücksichtigen. Diese in § 53 Absatz 2 AufenthG genannten Umstände sollen sowohl zugunsten als auch zulasten des Ausländers wirken können und sind nach Auffassung des Gesetzgebers nicht als abschließend zu verstehen. Es werden etwaige Integrationsleistungen zu berücksichtigen sein. Maßgebend sind bei der Frage der Integration des Ausländers in Deutschland vor allem die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet sowie dessen rechtlicher Status, der Stand der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Integration sowie das Fehlen von Straftaten. Darüber hinaus wird zu prüfen sein, inwieweit eine Reintegration in das Heimatland Probleme darstellen könnte. Das Ausmaß der Verwurzelung bzw. die für den Ausländer mit einer Entwurzelung verbundenen Folgen werden zu ermitteln, zu gewichten und mit den Gründen, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, abzuwägen sein.

Unabhängig von der Ausweisung und der damit verbundenen Sperrwirkung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 11 Absatz 1 AufenthG bleiben die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel gemäß §§ 8 Absatz 1, 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG zu beachten. Da zumindest mit der bereits rechtskräftigen Verurteilung des Petenten zu fünf Jahren Gesamtstrafe ein Ausweisungsinteresse besteht, liegen die allgemeinen Voraussetzungen für die regelmäßige Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht vor.

Abschließend ist festzuhalten, dass sobald das Ergebnis des offenen Ermittlungsverfahrens vorliegt, zeitnah über die Ausweisung entschieden werden wird. Sollte dann erneut ein Antrag auf Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt werden, wird dann auch über diese entschieden werden.

Bezüglich des Begehrens des Petenten, in den offenen Vollzug verlegt zu werden, ist zunächst anzumerken, dass das Vollzugsverhalten des Petenten beanstandungsfrei ist. Er pflegt im Rahmen der vollzuglichen Möglichkeiten einen engen familiären Kontakt.

Eine Verlegung des Petenten in den offenen Vollzug setzt gemäß § 7 JVollzGB III voraus, dass weder Flucht- noch Missbrauchsgefahr bestehen und die Persönlichkeit des Gefangenen eine derartige Vollzugsform zulässt. Beim Petenten liegen diese Voraussetzungen derzeit nicht vor. Vor dem Hintergrund der Straflänge, seiner ungeklärten ausländerrechtlichen Situation sowie des gegen ihn geführten und noch offenen Ermittlungsverfahrens kann derzeit nicht von einer positiven Flucht- und Missbrauchsprognose ausgegangen werden. Dies gilt trotz des Umstands, dass eine bei Verurteilung des Petenten thematisierte Suchtmittelproblematik künftig gegebenenfalls in den Hintergrund treten dürfte, nachdem dieser gegenüber der Suchtberatung in der Justizvollzugsanstalt eingeräumt hat, dass seine entsprechende Angabe taktischer Natur gewesen sei und nachdem im Vollzugsalltag keine Anhaltspunkte für eine Suchtproblematik des Petenten ersichtlich geworden sind.

Nach Einschätzung der Justizvollzugsanstalt ist eine Verlegung des Petenten in den offenen Vollzug noch nicht verantwortbar. Sobald neue Erkenntnisse vorliegen bzw. die Sachlage sich maßgebend ändert, wird der Vollzugsplan des Petenten fortgeschrieben und seine Verlegung in den offenen Vollzug erneut geprüft werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

4. Petition 17/4411 betr. Verkehrsüberwachung in der Innenstadt

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen fehlende Verkehrsüberwachung, etwaige Lärmbelästigungen und teilweise unklarer Beschilderungen im Bereich eines Parkplatzes.

II. Sachverhalt

Der Petent trägt vor, die Stadt komme ihren ordnungsrechtlichen Verpflichtungen zur Verkehrsüberwachung und Gefahrenabwehr im Bereich der Innenstadt seit längerer Zeit nicht hinreichend nach. Nach seiner Darstellung werde der ruhende Verkehr nur unzureichend kontrolliert, obwohl es regelmäßig zu Verstößen wie dem Parken in absoluten Haltverboten, Feuerwehrezufahrten, Lieferzonen, auf Gehwegen sowie in Kreuzungsbereichen komme.

Dies führe zu einer stetigen Verschärfung der Situation und zu sicherheitsrelevanten Einschränkungen, insbesondere in einem Bereich, wo Lieferzonen und Feuerwehrezufahrten häufig blockiert seien.

Ferner schildert der Petent nächtliche Lärmbelästigungen aufgrund langer Konzessionszeiten gastronomischer Betriebe sowie wiederkehrender Ruhestörungen durch alkoholisierte Personen. Zudem verweist er auf eine aus seiner Sicht unklare Beschilderung an einem Parkplatz („Busparkplatz“), deren missverständliche Ausgestaltung zu dauerhaftem Fehlverhalten führe, ohne dass eine konsequente Ahndung durch die Stadt erfolge.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 47 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dieses Ermessen kann bei gravierenden Verkehrsverstößen zwar auf null reduziert sein, grundsätzlich entscheidet die Behörde jedoch eigenständig, ob und gegen wen ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist. Private Anzeigen sind sorgfältig zu prüfen; die Ausgestaltung der hierfür erforderlichen innerorganisatorischen Abläufe obliegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der jeweiligen Kommune.

Falschparken ist grundsätzlich unzulässig und kann eine erhebliche Gefahr insbesondere für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie andere vulnerable Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer darstellen. Eine sorgfältige Prüfungspraxis ist daher unerlässlich; Falschparken ist nicht als bloßes Kavaliersdelikt anzusehen. Das Ministerium für Verkehr hat mit Erlass vom 11. Mai 2020 zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr nochmals bekräftigt, dass Verstöße konsequent zu überwachen und zu ahnden sind. Eine generelle Duldung ist demnach ausgeschlossen, wenn gleich nach pflichtgemäßer Ermessensausübung im Einzelfall Ermittlungen eingestellt werden können.

Die Stadt weist darauf hin, dass der Gemeindevollzugsdienst die Innenstadt regelmäßig bestreife und Prioritäten insbesondere bei sicherheitsrelevanten Verstößen wie dem Blockieren von Feuerwehrezufahrten, Lieferzonen oder Kreuzungsbereichen setze. Die Behörde führt aus, dass Verstöße im genannten Bereich bekannt seien und im Rahmen der personellen Ressourcen wiederkehrend kontrolliert würden. Eine Erhöhung der Kontrolldichte werde fortlaufend geprüft. Auch an Sonn- und Feiertagen, insbesondere während der wärmeren Jahreszeit, sind sowohl Verkehrsüberwachungskräfte als auch Mitarbeitende des Besonderen Ordnungsdienstes (BOD) im Dienst. Die personellen Ressourcen werden dabei unter Berücksichtigung des erfahrungsgemäß geringeren Verkehrsaufkommens und der reduzierten Beschwerdelage zweckmäßig und verhältnismäßig eingesetzt.

Ergänzend ist festzuhalten, dass der BOD im Innenstadtbereich regelmäßig bis 24:00 Uhr im Außendienst eingesetzt ist. Bei sicherheitsrelevanten Verstößen wird der BOD tätig und trägt somit ergänzend zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei; dies gilt auch für etwaige Lärmbelästigungen. Nach Auskunft der Stadt liegen derzeit keine belastbaren Hinweise auf flächendeckende oder überwiegend von bestimmten Betrieben ausgehende Lärmstörungen im Innenstadtbereich vor. Beschwerden seien zwar eingegangen, bezögen sich jedoch nicht auf eindeutig identifizierbare Betriebe.

Eine vollumfängliche und durchgängige Überwachung der Innenstadt – ebenso wie des gesamten Stadtgebiets – im Hinblick auf verkehrsordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge ist aufgrund der personellen, organisatorischen und tatsächlichen Gegebenheiten objektiv nicht leistbar. Dies entspricht der allgemeinen Situation in allen vergleichbaren Großstädten und ist mit den vorhandenen Ressourcen nicht realisierbar.

Eine deutliche Verbesserung der Situation erfordert mehr Kontrollen. Dies kann durch den Einsatz von Scan-Cars zur digitalen Parkraumüberwachung erreicht werden. Die Stadt engagiert sich hier in vorbildlicher Weise u. a. im Zuge eines Modellprojekts.

Hinsichtlich des Parkplatzes teilt die Stadt mit, dass die Beschilderung – auch die Busparkplatzbeschilderung, die teilweise nur werktags gilt – eindeutig und gut sichtbar sei. Eine alternative Standortwahl sei aufgrund der Verkehrsführung nicht möglich. Markierungen seien wegen des Belags technisch nicht umsetzbar und rechtlich auch nicht erforderlich. Diese Darstellung ist schlüssig.

Insgesamt ergibt sich nach hiesiger Informationslage, dass die Stadt die geltenden rechtlichen Vorgaben zur Verkehrsüberwachung beachtet und im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens tätig wird. Die dargestellten Maßnahmen der Kommune zeigen, dass eine generelle Untätigkeit nicht ersichtlich ist; vielmehr erfolgt eine laufende Überprüfung und Anpassung der Überwachungstätigkeit entsprechend der örtlichen Gegebenheiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

5. Petition 17/4577 betr. Einrichtung von Operational-Excellence-Stabsstellen im ÖPNV

Der Petent erklärt, die kommunalen Verkehrsbetriebe in Baden-Württemberg stünden vor erheblichen und strukturell verankerten Herausforderungen, welche aus fehlender Prozessverantwortung, mangelnder Verbesserungskultur und dem Fehlen einer zentralen organisatorischen Stelle resultieren.

Andere Bundesländer und große kommunale Unternehmen hätten diese Situation erkannt. So seien die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) ein prominentes Beispiel für eine Verkehrsgesellschaft, die eine Operational-Excellence-Stabsstelle (OpEx) implementiert habe und daraus signifikante Verbesserungen erziele.

Nach Aussage des Petenten drohe Baden-Württemberg hier den Anschluss zu verlieren. Aus diesem Grunde sei die Einführung verpflichtender OpEx-Stabsstellen zwingend notwendig.

Denn ohne klare Analyse- und Verbesserungsstrukturen entstünde ein Dauerfeuer an Ad-hoc-Lösungen. Eine OpEx-Stabsstelle schaffe Transparenz, identifiziert Fehlstellen, eliminiert Verschwendung und richtet Abläufe wieder konsequent auf den Zweck öffentlicher Mobilität aus.

Zudem würden professionelle Lean Methodiken Durchlaufzeiten senken, Störungen reduzieren und Planungssicherheiten verbessern. Nach Auffassung des Petenten amortisiert sich jede eingeführte OpEx-Einheit – in Industrie wie in kommunalen Betrieben – nachweislich selbst.

Weiterhin sei die pünktliche, verlässliche und transparente Mobilität ein Grundpfeiler moderner Infrastrukturpolitik. Funktionsfähige Prozesse in Instandhaltung, Disposition, Fahrgastinformation und Flottenmanagement entscheiden über die tatsächliche Servicequalität. OpEx Sorge dafür, dass diese Prozesse strukturiert analysiert und nachhaltig verbessert werden.

Letztlich kämpfen kommunale Betriebe auch mit steigenden Ausgaben. Investitionen in OpEx wirken, nach Ansicht des Petenten, dort, wo Kosten entstehen: in ineffizienten Abläufen, unklaren Verantwortlichkeiten, schwachen Schnittstellen und nicht stabilisierten Prozessen. Die Folge sei eine systematische Reduktion der laufenden Kosten – nicht durch Einsparzwang, sondern durch Effizienz.

Der Petent ist der Auffassung, ein OpEx-Verantwortlicher sei in kommunalen Verkehrsunternehmen ab 250 Mitarbeitenden notwendig. Denn ab dieser Größe entwickeln Verkehrsbetriebe komplexe Strukturen, mehrere operative Ebenen und zahlreiche Schnittstel-

len. Ohne professionelle Steuerung wäre nahezu jede Organisation nachweislich störanfällig und teuer.

Der Petent fordert daher den Landtag auf zu beschließen:

1. Alle kommunalen Verkehrsbetriebe mit mindestens 250 Mitarbeitenden dazu zu verpflichten, eine unabhängige Operational-Excellence-Stabsstelle einzurichten.
2. Diese Stelle direkt der Geschäftsführung oder dem technischen Vorstand zu unterstellen und mit ausreichenden Kompetenzen auszustatten.
3. Dem OpEx-Stab das klare Mandat zu gewähren, Prozesse zu analysieren, Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten, deren Umsetzung zu begleiten und die Organisation in Lean- und OpEx-Methoden zu qualifizieren.
4. Die Kosten den Betrieben selbst aufzuerlegen.

Das Land Baden-Württemberg würde hierdurch

- stabile und zuverlässige Verkehrsbetriebe erhalten,
- die kommunalen Haushalte würden durch sinkende Betriebskosten entlastet,
- die Zufriedenheit der Fahrgäste würde gesteigert,
- es gebe eine bessere Umsetzung verkehrspolitischer Ziele.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Unter „Operational Excellence“ ist die Fähigkeit eines Unternehmens zu verstehen, die Wertschöpfungskette kontinuierlich hinsichtlich Effizienz und Effektivität zu verbessern. Welche Prinzipien, Methoden und Werkzeuge individuell geeignet sind, hängt von der jeweiligen Branche und Dienstleistung, der Unternehmensgröße sowie der Unternehmensstrategie ab. Die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung von derartigen OpEx-Stabsstellen ist nach hiesiger Ansicht weder rechtlich zweifelsfrei möglich noch wird darin ein tatsächlicher Vorteil für das Land gesehen. Der öffentliche Personennahverkehr in Baden-Württemberg ist nach dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) eine freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge. Das ÖPNVG richtet sich in diesem Zusammenhang an die Aufgabenträger und regelt unter anderem die Leitlinien für die Gestaltung des ÖPNV, die Aufstellung der Nahverkehrspläne oder auch die Finanzierung der kommunalen Aufgabenträger. Das ÖPNVG macht hingegen keine Vorgaben bezüglich der Verkehrsbetriebe, welche die Leistungen erbringen sollen. Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse und Anforderungen in den jeweiligen Gebieten, in denen die Verkehrsleistungen zu erbringen sind, wären Vorgaben, wie das Unternehmen aufgebaut und ausgestaltet werden soll, nicht vorteilhaft.

Ein pauschaler Vergleich mit dem Stadtstaat Berlin läuft hier auch fehl, denn im Gegensatz zu Berlin gibt es in Baden-Württemberg als Flächenland eine Viel-

zahl an unterschiedlich strukturierten kommunalen Verkehrsunternehmen, welche nicht eins zu eins vergleichbar sind. In Abgrenzung zu einem Stadtstaat hat das Land Baden-Württemberg keine unmittelbare Steuerungsfunktion der kommunalen Betriebe, wodurch primär die Prinzipien der kommunalen Selbstverwaltung und der Subsidiarität gelten. Die kommunalen Verkehrsunternehmen in Baden-Württemberg haben unterschiedliche Größen, unterschiedliche Bedürfnisse und unterschiedliche Ansprüche, die in kommunaler Eigenverantwortung bedient werden. Eine systematische Störung in der Organisation von kommunalen Verkehrsunternehmen besteht nicht, weshalb kein Eingreifen von übergeordneter Stelle vertretbar ist.

Ob die kommunalen Verkehrsunternehmen die geforderten Operational-Excellence-Stabsstelle einrichten und auch die dafür erforderlichen Kosten tragen, ist unter wirtschaftlichen Abwägungen eine Entscheidung der kommunalen Verkehrsunternehmen und der betroffenen Kommunen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

6. Petition 17/4872 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent begehrt eine radikale Reform oder Abschaffung des Rundfunkbeitrags.

Zur Begründung führt der Petent aus, dass der Rundfunkbeitrag bereits seit Jahren nicht mehr zeitgemäß sei. Zum einen halte der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Verpflichtung zur neutralen Berichterstattung nicht ein. Es fehlten immer wieder wichtige Beiträge zum Weltgeschehen, was einer Zensur und staatlicher Propaganda gleichkomme. Wäre der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf freiwillige Zahlungen angewiesen, würde dies einen positiven Einfluss auf die Qualität seiner Beiträge haben.

Zum anderen sei nicht nachvollziehbar, dass sich der Rundfunkbeitrag am Innehaben einer Wohnung und nicht am Besitz eines Empfangsgerätes oder der tatsächlichen Nutzung bemesse. Kraftfahrzeugsteuern würden auch nur bei Personen anfallen, die tatsächlich im Besitz eines Kraftfahrzeugs seien. Auch könne es nicht sein, dass bereits ab dem Ersten eines Monats eine Beitragspflicht bestehe, selbst wenn die Wohnung erst Mitte des Monats bezogen würde.

Des Weiteren dürfe keine Doppelfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Beitrag und Werbung erfolgen. Der Ansicht des Petenten nach dürfe im öffentlich-rechtlichen Rundfunk keine Werbung gesendet werden, da es sich hierbei um psychologische Beeinflussung handele. Bei Verzicht auf

Werbung dürfe sich aber nicht der Rundfunkbeitrag erhöhen, da dieser ohnehin zu hoch bemessen sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a)

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Erhebung des nutzungsunabhängigen Rundfunkbeitrags ist grundsätzlich zulässig und geboten.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist verfassungsrechtlich geschützt. Die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Sie enthält die Verpflichtung des Staates, sicherzustellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, das heißt dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatwirtschaftlichem Rundfunk, die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem verfassungsrechtlichen Schutz und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgt die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder, die bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

Die Gewährleistung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt richtigerweise über die Erhebung des Rundfunkbeitrags. Diese Art der Finanzierung erlaubt es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen, ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht. Es handelt sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, nämlich um einen Beitrag. Dieser wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Darin liegt der für die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil. Angesichts der hohen Durchdringung gerade des privaten Bereichs mit Rundfunkempfangsgeräten und der im Schwerpunkt innerhalb der Wohnung erfolgenden Nutzung ist es gerechtfertigt, die Beitragspflicht an das Innehaben der Wohnung zu knüpfen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob in der beitragspflichtigen Wohnung tatsächlich Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden oder ob der Beitragspflichtige das Rundfunkangebot tatsächlich nutzen will.

Eine nutzungsabhängige Zahlung des Rundfunkbeitrags würde der Funktion und dem Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb der dua-

len Rundfunkordnung fundamental widersprechen, da sich die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dann in keiner Weise von der Finanzierung sonstiger privater Bezahl-Angebote unterscheiden und eine Orientierung auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks allein an ökonomischen Anreizen zwingend herbeiführen würde. Durch die Erhebung eines Beitrags anstelle einer Steuer kann auch die verfassungsrechtlich gebotene Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet werden. Das Gebot der staatsfernen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll eine politische Instrumentalisierung des Rundfunks verhindern und einer politischen Einflussnahme im Einzugsbereich staatlicher Machtausübung durch geeignete institutionelle und verfahrensrechtliche Vorkehrungen entgegenwirken. Eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die allgemeinen Steuern würde diesen von der Haushaltslage und politischen Erwägungen abhängig machen, was durch die Erhebung des Rundfunkbeitrags verhindert wird.

b)

Eine andere Beurteilung ist auch nicht dadurch geboten, dass der Petent das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als nicht ausreichend ausgewogen und unabhängig empfindet.

Wie das Bundesverwaltungsgericht jüngst am 15. Oktober 2025 entschieden hat, stehe die Erhebung des Rundfunkbeitrags erst dann mit dem Verfassungsrecht nicht mehr in Einklang, wenn das Gesamtangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum gröblich verfehle. Die Schwelle für die Verletzung des Äquivalenzgebots sei jedoch hoch. Sie müsse dem weiten Spielraum des Gesetzgebers bei Ausgestaltung einer Beitragspflicht Rechnung tragen und setze daher ein grobes Missverhältnis zwischen Abgabenlast und Programmqualität voraus. Zudem sei es schwierig festzustellen, ob die gebotene Abbildung der Meinungsvielfalt und deren ausgewogene Darstellung im Gesamtprogrammangebot tatsächlich gelinge. Denn die programmliche Vielfalt und Ausgewogenheit sei ein Zielwert, der sich stets nur annäherungsweise erreichen lasse. Schließlich sei der grundrechtlich verbürgten Programmfreiheit Rechnung zu tragen. Diese berechtige und verpflichte die Rundfunkanstalten, die sich aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG – unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Grundentscheidungen – ergebenden Anforderungen an die Erfüllung des Rundfunkauftrags eigenverantwortlich sicherzustellen und anhand anerkannter Maßstäbe zu bestimmen, was der Rundfunkauftrag in publizistischer Hinsicht verlange. Vor diesem Hintergrund sei die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags erst dann in Frage gestellt, wenn das aus Hörfunk, Fernsehen und Telemedien bestehende mediale Gesamtangebot aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter über einen längeren Zeitraum evidente und regelmäßige Defizite hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt erkennen lasse.

Um – passend zu dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – erstmalig eine unabhängige Kontrolle der Auftragserfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner Gesamtheit zu ermöglichen, haben die Länder entschieden, als Teil des am 1. Dezember 2025 in Kraft getretenen Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) einen Medienrat neu einzusetzen. Hierbei handelt es sich um ein mit sechs unabhängigen Sachverständigen besetztes Kontrollgremium, das die Erfüllung des Auftrags nach § 26 des Medienstaatsvertrags (MStV) durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio anhand der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Standards und regelmäßig durchgeführter Leistungsanalysen in ihrer Gesamtheit evaluiert. Über das Ergebnis seiner Evaluierung erstattet der Medienrat alle zwei Jahre einen Bericht, der den Intendanten und zuständigen Gremien mitgeteilt und in geeigneter Weise veröffentlicht wird. Das erste Evaluierungsergebnis des Medienrats ist damit in etwa zwei Jahren zu erwarten und wird die Grundlage für die Prüfung der Erforderlichkeit zur Ergreifung von Maßnahmen des Gesetzgebers oder der Rechtsaufsicht bilden.

c)

Soweit der Petent rügt, der Rundfunkbeitrag dürfe nicht bereits ab dem Ersten eines Monats erhoben werden, wenn der Einzug in die Wohnung tatsächlich erst später im Monat erfolge, sind die entsprechenden Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Rundfunkbeitrag ist in § 7 Absatz 1 bis Absatz 3 RBStV eindeutig als Monatsbeitrag ausgestaltet, so dass die Beitragspflicht nur zum Ersten eines Monats beginnen und zum Ablauf eines Monats enden kann. Damit fällt der Rundfunkbeitrag nur für ganze Kalendermonate und nicht für einzelne Tage an. Nach § 7 Absatz 3 RBStV ist der Beitrag monatlich geschuldet und in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten. Diese Pauschalierung ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Insbesondere im Bereich des Abgabenrechts und gerade – wie hier – zur Bewältigung von Massenverfahren ist der Gesetzgeber befugt, typisierende und pauschalierende Regelungen zu treffen, die zwangsläufig mit (hinzunehmenden) Einbußen bei der Einzelfallgerechtigkeit verbunden sind. Die in § 7 RBStV vorgesehenen Zahlungspauschalierungen werden vor diesem Hintergrund als durch den Normzweck (Verwaltungspraktikabilität und Rechtsklarheit) gerechtfertigt angesehen; sie sind mit dem Gleichheitssatz und Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar. Sie führen zu festen Terminen für den Lastschrifteinzug bzw. die Beitragsfälligkeit mit festen Zahlungsbeträgen jeweils zur Monatsmitte. Auf diese Weise werden in jedem Monat eines Quartals für ca. jeweils ein Drittel aller Beitragsschuldner mit gesetzlicher Fälligkeit die Rundfunkbeiträge fällig. Dieses schon beim Rundfunkgebühreneinzug bewährte Verfahren wurde aus Gründen

der Aufwands- und Kostenersparnis auch in das Beitragsrecht übernommen. Die dem gegenüberstehenden gleichheitsrelevanten Belastungen der Beitragsschuldner sind dabei vergleichsweise gering.

d)

Schließlich ist auch eine Mischfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Werbung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Eine Finanzierungsweise, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vornehmlich auf Werbeeinnahmen verweist, würde seiner Aufgabe, die er im dualen System zu erfüllen hat, nicht gerecht, weil es gerade die Werbefinanzierung ist, von der die programm- und vielfaltsverengenden Zwänge ausgehen, die im privaten Rundfunk zu beobachten sind. Die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemäße Art der Finanzierung ist vielmehr die Beitragsfinanzierung. Das bedeutet freilich nicht, dass daneben andere Finanzierungsquellen, namentlich Werbeeinnahmen, untersagt wären, solange sie die Beitragsfinanzierung nicht in den Hintergrund drängen. Eine Mehrzahl von Einnahmequellen kann im Gegenteil geeignet sein, einseitige Abhängigkeiten zu lockern und die Programmgestaltungsfreiheit der Rundfunkanstalten zu stärken. Dem Gesetzgeber steht es frei, sich bei der Ausgestaltung der Rundfunkordnung für eine solche Mischfinanzierung zu entscheiden und der Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk hierbei nach Zeit, Dauer und Häufigkeit Grenzen zu setzen, um sicherzustellen, dass die Beitragsfinanzierung durch die Werbefinanzierung nicht in den Hintergrund gedrängt wird.

Der Gesetzgeber hat der Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Medienstaatsvertrag (MStV) ausreichende Grenzen in diesem Sinne gesetzt. In § 33 Absatz 1 MStV ist ausdrücklich festgelegt, dass sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch aus Einnahmen aus Rundfunkwerbung finanziert, seine vorrangige Finanzierungsquelle aber der Rundfunkbeitrag ist. § 38 Absatz 1 MStV begrenzt Rundfunkwerbung im Ersten Fernsehprogramm der ARD und im Programm „Zweites Deutsches Fernsehen“ auf höchstens 20 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt. § 38 Absatz 2 MStV untersagt Rundfunkwerbung in weiteren Fernsehprogrammen von ARD und ZDF sowie in Dritten Fernsehprogrammen. § 38 Absatz 5 MStV begrenzt Rundfunkwerbung im Hörfunk der Landesrundfunkanstalten auf maximal 90 Minuten werktäglich. In Telemedienangeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist Rundfunkwerbung nach § 30 Absatz 5 MStV vollständig untersagt.

Soweit der Petent darauf abstellt, dass Werbung deshalb nicht gezeigt werden dürfe, weil es sich um psychologische Beeinflussung handle, ist nicht ersichtlich, weshalb es sich hierbei um ein Sonderproblem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks handeln sollte. In § 8 MStV sind Werbegrundsätze generell für Rundfunk und Telemedien, sowohl für private wie auch für öffentlich-rechtliche Veranstalter, geregelt. Demnach darf Werbung grundsätzlich nicht die Menschenwürde verletzen, keine Diskriminierungen aufgrund von Ge-

schlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten oder fördern, nicht irreführen oder den Interessen von Verbrauchern schaden und keine Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit sowie in hohem Maße den Schutz der Umwelt gefährden. Werbung muss als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. In der Werbung dürfen keine Techniken der unterschweligen Beeinflussung eingesetzt werden. Schleichwerbung und Themenplatzierung sowie entsprechende Praktiken sind ebenso unzulässig, wie Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art. Zudem dürfen nach § 9 Absatz 1 MStV Übertragungen von Gottesdiensten und Sendungen für Kinder nicht durch Rundfunkwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

7. Petition 17/4739 betr. Vergütungsfestsetzung für Berufsbetreuungen

Die Petentin, eine Berufsbetreuerin, begehrt Anpassungen im Verfahren der Festsetzung der Betreuervergütung. Sie macht geltend, dass die Berufsbetreuer ihre Vergütungsansprüche immer wieder durch unnötigen Schriftverkehr und Nachweise „durchsetzen“ müssten. Von Rechtspflegern würden an Vergütungsanträge zusätzliche, teils überzogene Anforderungen gestellt, selbst bei vermögenslosen Betreuten und vollständiger Aktenlage. Dies habe eine verzögerte Festsetzung der Vergütung zur Folge, was wiederum zu finanziellen Belastungen, erheblichem Verwaltungsaufwand und Frustration bei den Berufsbetreuern führe. Diese Praxis mache den Beruf zunehmend unattraktiv, verursache einen Nachwuchsmangel und gefährde langfristig die Funktionsfähigkeit des Betreuungssystems.

Die Petentin bittet um Prüfung, ob die bestehenden gesetzlichen und praktischen Rahmenbedingungen der Vergütungsfestsetzung geeignet seien, eine faire, zeitnahe und verlässliche Vergütung von Berufsbetreuungen sicherzustellen, und welche Maßnahmen erforderlich seien, um dieses Berufsfeld dauerhaft zu erhalten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer nehmen eine zentrale, bedeutsame Rolle im Betreuungswesen ein. Durch ihr berufliches Engagement tragen sie wesentlich zur selbstbestimmten Teilhabe der von ihnen Betreuten am gesellschaftlichen Leben bei. Diese verantwortungsvolle Aufgabe verdient eine angemessene sowie zeitnahe Vergütung der Berufsbetreuer.

Zur Gewährleistung einer angemessenen Höhe der Betreuervergütung wurde diese mit dem Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 zum Beginn des Jahres 2026 deutlich angehoben. In diesem Zuge wurde das Vergütungssystem zudem erheblich vereinfacht. Anstelle von bislang 60 Vergütungstatbeständen existieren nunmehr nur noch 16 Fallpauschalen. Dies verschlankt und beschleunigt entsprechend auch das Festsetzungsverfahren sowohl für die Berufsbetreuer als auch für die Betreuungsgerichte.

Soweit die Petentin geltend macht, dass von den Entscheidern bei den Betreuungsgerichten zusätzliche, teils überzogene Anforderungen an Vergütungsanträge gestellt werden, steht es hiesig nicht zu, zu Einzelfällen Stellung zu beziehen. Die für das Vergütungsfestsetzungsverfahren zuständigen Rechtspfleger und Bezirksnotare entscheiden in sachlicher Unabhängigkeit. Eine Einflussnahme auf entsprechende Entscheidungen ist daher weder dem Ministerium der Justiz und für Migration noch anderen Regierungs- und Verwaltungsstellen gestattet. Dies gilt auch bezüglich der vorgelagerten Frage, ob vor einer entsprechenden Entscheidung noch weitere Ermittlungen erforderlich sind.

Grundsätzlich gehört es aber gerade zur Aufgabe der genannten Entscheider beim Betreuungsgericht, die Höhe der geltend gemachten Ansprüche auf Betreuervergütung zu überprüfen. Dies geschieht, soweit Zahlungen gegenüber den Betreuten selbst beansprucht werden, zum Schutz ebendieser vulnerablen Personengruppe. Gewisse verfahrenstechnisch vorgegebene Verzögerungen ergeben sich dabei daraus, dass die Betroffenen vor der Festsetzung anzuhören sind. Da diese Anhörung allerdings Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz) ist, dürfte es nicht in Frage kommen, diese – einfachgesetzlich in § 292 Absatz 4 FamFG niedergelegte – Vorgabe zu Zwecken der Verfahrensbeschleunigung zu streichen.

Soweit bei mittellosen Betreuten der Vergütungsanspruch gegenüber der Staatskasse geltend gemacht wird, ist die Prüfung durch die Rechtspfleger bzw. Bezirksnotare mit Blick auf den Landeshaushalt unumgänglich, um sicherzustellen, dass dieser nur mit tatsächlich begründeten Verpflichtungen belastet wird. Da die Wohnform des Betroffenen (vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 2 VBVG) und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. § 292 Absatz 4 Satz 1 FamFG, § 9 Absatz 1 Nummer 3 VBVG) für die Vergütungshöhe relevant sind, müssen Anträge ausdrückliche und nachprüfbare Erklärungen zu diesen Gesichtspunkten enthalten. Die letztgenannten Verhältnisse entscheiden zudem über den Vergütungsschuldner (Betreuer selbst oder die Staatskasse). In Bezug auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann das Gericht verlangen, dass der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht. Zudem kann es die Vorlage von Urkunden anordnen (vgl. § 292 Absatz 4 Satz 2 FamFG i. V. m. § 118 Absatz 2 Satz 1 und 2 ZPO). Aus entsprechenden Anfragen des Gerichts kann der von der Petentin beschriebene Schriftverkehr resultieren. Soweit § 292

Absatz 4 Satz 3 FamFG bei Ansprüchen, bei denen der Aufwand für die Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse außer Verhältnis zur Höhe des aus der Staatskasse zu begleichenden Anspruchs steht, ein Absehen von weitergehenden Ermittlungen vorsieht, steht die Entscheidung im Ermessen der – wie bereits dargestellt – ohnehin sachlich unabhängigen Entscheider beim Betreuungsgericht.

Eine weitergehende Bewertung des Vorbringens der Petentin ist nicht möglich, weil diese nicht näher bezeichnet, welcher konkreten Gestalt die von ihr als überzogen bezeichneten Anforderungen seien.

Nimmt man denkbare Anpassungen des Vergütungsfestsetzungsverfahrens in den Blick, so wird im Rahmen der gesetzlich bereits vorgesehenen zukünftigen Evaluierung der Vorschriften über die Betreuervergütung (vgl. Artikel 12 des Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025) auch zu prüfen sein, inwieweit eine nochmalige Vereinfachung des Vergütungssystems durch eine weitere Verringerung der Fallpauschalen umsetzbar ist. Zudem wird zum 1. Juli 2028 die Anordnung der Dauervergütung zum gesetzlichen Standardfall erhoben (vgl. Artikel 3 und Artikel 13 Absatz 2 KostBRÄG 2025), womit erwartbar eine weitere Verringerung des Antragsaufwandes bei den Berufsbetreuern einhergehen wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Kirschbaum

8. Petition 17/4086 betr. Familiennachzug, Beschwerde über die Ausländerbehörde

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar mit indischer Staatsangehörigkeit und deren Ende Dezember 2024 in Indien geborene Tochter. Die Petenten hielten sich bei Petitionseingang in Indien auf.

Die Petentin ist seit Ende April 2020 im Besitz einer Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18c Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Der Petent ist seit Anfang Dezember 2022 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung nach § 30 AufenthG, gültig bis zum 4. Dezember 2025.

Die Petenten stellten Mitte Februar 2025 bei der deutschen Botschaft in Indien einen Antrag auf Familienzusammenführung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Da die Ende Dezember 2024 in Indien geborene Petentin ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte, war grundsätzlich die vorherige Erteilung eines nationalen Visums für deren Einreise in die Bundesrepublik erforderlich. Für die Erteilung eines Visums

ist grundsätzlich die deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsstaat zuständig. Sie entscheidet als Bundesbehörde in eigener Zuständigkeit und untersteht dabei den Weisungen des Auswärtigen Amtes in Berlin, dabei wird die jeweils zuständige Ausländerbehörde des Landes verwaltungsintern beteiligt.

Der Antrag auf Erteilung eines Visums zur Einreise für die Ende Dezember 2024 geborene Petentin wurde von der deutschen Botschaft aufgrund fehlender Nachweise zur Lebensunterhaltssicherung abgelehnt. Gegen die ablehnende Entscheidung wurde Klage beim Verwaltungsgericht in Berlin (Sonderzuständigkeit für Visumsverfahren) eingereicht. Im Rahmen des Klageverfahrens wurden weitere Unterlagen zur Sicherung des Lebensunterhalts angefordert und eingereicht. Nachdem das Verwaltungsgericht zu einer günstigen Prognose hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts kam, wurde der Klage stattgegeben und dem Antrag auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung zugestimmt.

Das Visum für die Ende Dezember 2024 geborene Petentin wurde Ende August 2025 mit einer Gültigkeit vom 30. August 2025 bis zum 27. November 2025 durch die deutsche Botschaft in Indien erteilt.

Laut den Petenten erfolgte Ende August 2025 die Einreise nach Deutschland.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

9. Petition 17/4489 betr. Nitrat im Grundwasser

1. Gegenstand der Petition

a)

Der Petent führt auf, dass vom Düngestoff Nitrat schon lange mehr in deutschen Gewässern sei als die EU erlaube. Dies führe seit Jahren zum Streit um Schutzmaßnahmen und das Bundesverwaltungsgericht habe nun entschieden, dass die (Bundes-)Regierung mehr gegen Nitrat tun müsse. Nitrat gelange vor allem über die Düngung in das Grundwasser, was auch in Baden-Württemberg so sei.

b)

Als Grund dafür führt er an, dass in der Landschaft viele Lagerstätten von Pferdemist seien. Dies sei grundsätzlich verboten, es gäbe aber Ausnahmen für vorübergehende Lagerung. Er beklagt, dass das Landwirtschaftsamt davon wisse und untätig sei und dass jeder Betrieb mit Anfall von Festmist auch über eine entsprechende Lagerstätte verfügen müsse.

Der Petent fordert, dass alle Betriebe ausreichende Lagerkapazitäten nachweisen müssen und dass Mistlager einen Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten haben.

II. Sachverhalt

a)

Der Petent bezieht sich auf ein nicht näher bezeichnetes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, nach dem die Regierung mehr gegen Nitrat im Grundwasser tun müsse. Regierung und Landwirtschaftsministerium müssten in der Folge mehr für den Grundwasserschutz tun. Aus der Petition geht nicht eindeutig hervor, ob sich der Petent auf die Bundes- oder die Landesregierung beziehungsweise auf das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat oder das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bezieht.

b)

Als mögliche Quelle für die Verunreinigung des Grundwassers sieht der Petent die nicht ordnungsgemäße Lagerung von Pferdemist. Laut Ausführungen des Petenten sei dies ersichtlich, wenn „man durch die Landschaft fährt“. Aus der Petition geht nicht hervor, auf welche Region oder welchen Landkreis sich der Petent bei dieser Aussage konkret bezieht.

Der Petent beanstandet, dass die untere Landwirtschaftsbehörde bei der Beseitigung der Missstände untätig sei. Der Petent kenne Betriebe, bei denen bei Regen Gülle aus den Misthaufen in Gewässer oder Bäche laufen würde. Die Behörde sähe großzügig weg und würde dies dadurch begründen, dass der ordnungsgemäße Bau einer Mistplatte mit Auffangbehälter aus Kostengründen nicht zumutbar wäre. Aus der Petition geht auch in diesem Zusammenhang nicht hervor, welche Betriebe oder welche unteren Landwirtschaftsbehörden konkret gemeint sind.

Der Petent verweist in diesem Zusammenhang auf das nicht näher bezeichnete Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und fordert, dass „Bauämter in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsämtern“ eine ordentliche Mistentsorgung sicherstellen.

Dies würde laut Ausführungen des Petenten die Nitratbelastung verringern. Auch hierzu werden in der Petition zwar Bauämter und Landwirtschaftsämter pauschal genannt, jedoch ist die örtliche Zuständigkeit nicht bestimmt.

III. Rechtliche Würdigung

a)

Bei der vom Petenten angesprochenen Gerichtsentscheidung handelt es sich vermutlich um das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 2025. Die Urteilsbegründung ist mittlerweile einsehbar. Aus der veröffentlichten Pressemitteilung geht hervor,

dass der Kläger die Erstellung eines nationalen Aktionsprogramms vor dem Bundesverwaltungsgericht gefordert hat. Auf dieser Grundlage hat das Bundesverwaltungsgericht die beklagte Bundesrepublik Deutschland verurteilt, das bislang fehlende Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu erstellen. Dieses muss den Maßgaben des § 3a Absatz 1 des Düngegesetzes entsprechen. Laut der vorliegenden Pressemitteilung sind nun die Bundesregierung und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat gefordert, ein entsprechendes Aktionsprogramm zu erstellen.

Soweit die gerichtliche Entscheidung aufgrund einer Pressemitteilung überhaupt beurteilt werden kann, deutet sie nicht darauf hin, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Sachverhalt um eine baurechtliche Angelegenheit handelt.

Vom Aktionsprogramm nach § 3a Absatz 1 Satz 2 des Düngegesetzes ist die Beschaffenheit und der Betrieb von Anlagen zum Lagern von Dung (tierische Ausscheidungen oder eine Mischung aus Einstreu und tierischen Ausscheidungen, auch in verarbeiteter Form – wozu auch Pferdefestmist gehört) ausgenommen. Die Rechtslage, auf die sich der Petent für seine Petition bezieht, ist daher nicht vorliegend.

Für Baden-Württemberg ergibt sich, auch nach Vorliegen der Urteilsbegründung, kein unmittelbarer Handlungsauftrag.

b)

Da sich der Petent auf Beobachtungen bezieht, jedoch keine konkreten Orte benennt, ist nicht erkennbar, bei welchen Behörden die örtliche Zuständigkeit liegt. Für die rechtliche Würdigung wurden daher die Behörden des Heimatlandkreises des Petenten beteiligt.

Grundsätzlich ergeben sich Anforderungen an (Pferde-)Festmistlagerstätten – für massive, ortsfeste Festmistlager und für örtlich veränderbare Festmistzwischenlager – aus verschiedenen Fachrechtsgebieten.

Bei ortsfesten Festmistlagerstätten handelt es sich um bauliche Anlagen nach § 2 Landesbauordnung (LBO), welche einer Baugenehmigung bedürfen. Nach § 48 Absatz 1 LBO ist bei Bauvorhaben grundsätzlich die örtlich zuständige untere Baurechtsbehörde die federführende Behörde im Verfahren. Die Baurechtsbehörde ist nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 LBO im Verfahren verpflichtet, alle Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, deren Aufgabenbereiche berührt werden bzw. werden könnten. Die Baurechtsbehörde prüft daher zu Beginn eines jeden Verfahrens, welche Rechtsgebiete von einem Vorhaben betroffen sind und welche Fachrechtsbehörden bzw. Träger öffentlicher Belange in der Folge mit in das Verfahren einbezogen werden müssen. Bei ortsfesten Festmistlagerstätten können das zum Beispiel die untere Landwirtschaftsbehörde oder die untere Wasserbehörde sein; je nach Lage oder im Einzelfall auch weitere Behörden. Die betroffenen Fachrechtsbehörden fertigen in der Folge fachtechnische Stellungnahmen zum ge-

stellten Antrag an. Die Baurechtsbehörde fasst diese im Anschluss zusammen und prüft, ob einem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO entgegenstehen. Somit ist gewährleistet, dass die aus den einzelnen Fachrechtsbereichen bestehenden Anforderungen an ortsfeste Festmistlagerstätten eingehalten werden.

Nach § 12 Absatz 4 der Düngeverordnung haben Betriebe, die Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Kompost erzeugen, Lagerstätten für die genannten Stoffe vorzuhalten. Auch die Größe einer ortsfesten Festmistlagerstätte ergibt sich aus § 12 Absatz 4 Düngeverordnung (DüV). Die Betriebe müssen sicherstellen, dass sie die anfallende Menge der genannten Düngemittel für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten sicher lagern können.

Kann ein Betrieb keine ausreichende Lagerkapazität vorweisen, so hat er nach § 12 Absatz 5 DüV durch schriftliche vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

Des Weiteren ergeben sich die wasserrechtlichen Anforderungen für ortsfeste Festmistlagerstätten unter anderem aus § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), da es sich bei Festmist gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) um einen als „allgemein wassergefährdend“ eingestuften Stoff handelt. Die Anforderungen nach AwSV gelten für alle Betreiber (Tierhalter) von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Festmistlager). Ortsveränderliche Anlagen, zum Beispiel die Zwischenlagerung von Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb ortsfester Anlagen, wie in der vorliegenden Petition beschrieben, unterliegen dem Sorgfaltsprinzip/Vorsorgegrundsatz nach §§ 5, 32, 48 WHG.

Im Detail beschrieben sind die Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten im Merkblatt Gülle-Festmist-Jauche-Silagesickersaft-Gärreste und Gewässerschutz, welches vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft veröffentlicht wurde. Das Merkblatt führt unter anderem die einzuhaltenden Abstände zu oberirdischen Gewässern und Vorflutgräben (50 Meter), die Anforderungen an Boden- und Geländebeschaffenheit oder besondere Vorkehrungen bei der Lagerung auf. Bei wiederholten Lagerungen ist der Platz nach mindestens einem Jahr zu wechseln. Weitere Anforderungen können sich auch aufgrund von Verbotsbestimmungen aus Wasserschutzgebietsverordnungen und der Lage in Überschwemmungsgebieten/Gewässerrandstreifen ergeben.

Bei konkreten Anzeigen zu Festmistzwischenlagern, die bei den unteren Landwirtschaftsbehörden eingehen, oder bei Feststellungen im Rahmen von Kontrollen, werden die Lagerstätten vor Ort geprüft. Sollte ein Lager augenscheinlich schon länger als sechs Monate bestehen, wird laut Regierungspräsidium auch im

betroffenen Landkreis die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter des Grundstücks, auf dem der Mist lagert, kontaktiert und zur Beseitigung aufgefordert.

Sollte die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter dieser Aufforderung nicht nachkommen, so wird der Vorgang zuständigkeithalber an die untere Wasserbehörde weitergeleitet.

Das Regierungspräsidium führt aus, dass die untere Landwirtschafts- und Wasserbehörde im betroffenen Landkreis ihre Beratungsfunktion nutze, um auf die Rechtslage hinzuweisen. Es wurde ein zwischen den unteren Behörden des Landkreises abgestimmtes Merkblatt zu den Anforderungen an Festmist- und Festmistzwischenlager erstellt, welches auf der Homepage der ULB abgerufen werden kann.

Nitrat wird im Grundwasser bundesweit regelmäßig durch Probenahmen kontrolliert und überwacht. Der Grundwasserkörper O. am Wohnort des Petenten befindet sich nach Stellungnahme des Regierungspräsidiums nach EU-Wasserrahmenrichtlinie in einem guten chemischen Zustand und weist auf die Gesamtfläche bezogen Nitratkonzentrationen < 50 mg/l auf. Lokal gibt es in Baden-Württemberg einzelne Gebiete mit erhöhten Nitratkonzentrationen im Grundwasser. Die mit Nitrat belasteten Gebiete nach § 13a DüV wurden ausgewiesen über die Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüV Gebiete). In diesen sogenannten „Roten Gebieten“ gelten besondere Anforderungen, Einschränkungen oder Anpassungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, die durch die DüV und die VODüV geregelt sind. In Baden-Württemberg bestehen zudem Regelungen nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) in Wasserschutzgebieten.

Diese individuellen Maßnahmen sowie die Nitratüberwachung werden seit mehreren Jahrzehnten konsequent durchgeführt, sodass sich in einigen Gebieten ein langfristiger, deutlich rückläufiger Trend der Nitratkonzentrationen zeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

10. Petition 17/4512 betr. Einführung eines urbanen Seilbahnschienensystems

Der Petent fordert die Einführung eines urbanen Seilbahn-Schienen-Systems in etwa vier Meter Höhe zu ermöglichen. Das System solle modular aufbaubar sein, heutige Fahrzeuge sowie private und öffentliche Kabinen integrieren und schrittweise den Verkehr in Gemeinden ersetzen. Ziel sei ein individuelles klimaneutrales Verkehrssystem mit Vision Zero, Barriere-

freiheit, sozialer Gerechtigkeit, autofreien und grünen Straßen, sowie 24/7 ÖPNV ohne Lärm und Schadstoffe. Zusätzlich schwebt ihm vor, diese Lösung auch auf den Gütertransport zu erweitern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Bestreben nach klimaneutralen Verkehrssystemen ist nachvollziehbar. Ideen hierzu werden grundsätzlich begrüßt.

Neben zahlreichen, durch das Land geförderten Schieneninfrastrukturprojekten zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), wie unter anderem Ausbau von Strecken, Bahnsteigverlängerungen, Elektrifizierungen und Reaktivierungen von Schienenstrecken, unterstützt das Land bereits jetzt auch die Etablierung urbaner Seilbahnsysteme im ÖPNV. So werden beispielsweise in Heilbronn unter anderem die Planungskosten einer urbanen Seilschwebebahn anteilig vorfinanziert. Darüber soll dieses Projekt mit dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gefördert werden. Urbane Seilbahnen sind auch durch das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) förderfähig. Urbane Seilbahnen können im Einzelfall geeignete Verkehrsmittel sein, um ein Verkehrsproblem zu lösen und sollten daher im Rahmen einer ergebnisoffenen Untersuchung als mögliche Option mitgedacht werden. Sie sind besonders umweltfreundlich, sicher, barrierefrei und schnell installiert.

Generell steht somit das Land auch innovativen und unkonventionellen Verkehrssystemen aufgeschlossen gegenüber.

Neben Seilbahnsystemen zählen hierunter auch Magnetschwebbahnsysteme, wie z. B. das „Transport System Bögl“, kurz TSB. Dies ist eine elektromagnetische Schwebebahn, welche modular aufgebaut ist, auf erhöhter Ebene geführt werden kann und einen klimaneutralen, lärm- und schadstoffarmen Betrieb gewährleistet. Dieses System ist grundsätzlich sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr geeignet, wobei es sich als wirtschaftliche und schnell realisierbare Alternative zu anderen spurgeführten Verkehrssystemen anbietet. Inzwischen wurde dem TSB auch eine Betriebsgenehmigung für öffentliche Magnetschwebbahnen in Deutschland durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) erteilt.

Welches örtliche Verkehrssystem (z. B. Straßenbahn, U-Bahn, Omnibus, O-Bus, Seilbahn, Magnetschwebbahn, Ruftaxi, Bürgerbus, etc.) im Einzelnen vor Ort im ÖPNV zum Einsatz kommt, bestimmen in Baden-Württemberg nach der gesetzlich festgelegten Aufgabenaufteilung ausschließlich die Kommunen, die hierfür auch die Verantwortung tragen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ist dabei eine freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 5 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs – ÖPNVG BW); Aufgabenträger sind grundsätzlich die Stadt- und Landkreise (§ 6 Absatz 1 ÖPNVG), sofern es sich nicht um den Schienenper-

sonennahverkehr (SPNV) auf Eisenbahninfrastruktur handelt. Die Stadt- und Landkreise entscheiden alleine und in eigener Verantwortung über die Auswahl der Verkehrssysteme für den ÖPNV. Diese Zuständigkeit der regionalen Verantwortung hat sich bewährt. Das Land selbst schreibt den Stadt- und Landkreisen kein Verkehrssystem vor, so auch nicht ein solches, welches der Petent in seiner Petitionsschrift skizziert hat.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

11. Petition 17/3181 betr. Grundsteuer

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Feststellung des Grundsteuerwerts nach dem Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) auf Grundlage der vom Gutachterausschuss ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte. Sie argumentiert, dass ihr Grundstück überwiegend aus einer felsigen Steillage bestehe und der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert zu hoch angesetzt worden sei, weil er diese Tatsache nicht berücksichtige. Die Petentin ist der Auffassung, sie sei dadurch ungerecht behandelt und außergewöhnlich finanziell belastet. Sie begehrt den Ansatz eines niedrigeren Bodenrichtwerts.

II. Sachverhalt

Die Petentin ist Eigentümerin eines Grundstücks, das aus einem Flurstück mit einer Gesamtfläche von 998 m² besteht. Das Flurstück wird durch eine Grenze zwischen zwei Bodenrichtwertzonen durchschnitten und besteht daher aus zwei Teilflächen (Teilfläche 1 mit 751 m² und Teilfläche 2 mit 247 m²). Der vom Gutachterausschuss für das Flurstück festgestellte Bodenrichtwert für die Teilfläche 1 beträgt 295 Euro/m². Für die Teilfläche 2 hat der Gutachterausschuss mehrere (überlagernde) Bodenrichtwerte eingestellt (175 Euro/m² für Wohnbaufläche, 1,40 Euro/m² für Grünland und 1,00 Euro/m² für forstwirtschaftliche Fläche).

In der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 gab die Petentin das Flurstück fälschlicherweise mit einer (zu großen) Gesamtfläche von 1 050 m² an. Als Bodenrichtwert wurden einheitlich 295 Euro/m² erklärt.

Mit Bescheid vom 27. März 2023 wurde der Grundsteuerwert im Rahmen der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 auf 221 800 Euro festgestellt und der Petentin zu Alleineigentum zugerechnet sowie der Grundsteuermessbetrag im Wege einer Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 auf 201,84 Euro festgesetzt. Abweichend von der Erklärung hatte das Finanzamt bei der Ermittlung des Grundsteuerwerts entsprechend der elektronisch übermittelten Daten des

Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg die Gesamtfläche des Flurstücks in zwei Teilflächen aufgeteilt. Die Teilfläche 1 wurde mit 751 m² und einem Bodenrichtwert von 295 Euro/m² und die Teilfläche 2 mit 247 m² und einem Bodenrichtwert von 1,40 Euro/m² angesetzt. Zugunsten der Petentin hat das Finanzamt von Amts wegen bei der Festsetzung des Grundsteuermessbetrags eine Ermäßigung wegen überwiegender Wohnnutzung nach § 40 Absatz 3 LGrStG gewährt.

Gegen den Grundsteuerwertbescheid erhob die Petentin fristgerecht Einspruch. Sie wandte sich im Wesentlichen gegen den Ansatz der vom Gutachterausschuss ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte. Insbesondere der Bodenrichtwert für die Teilfläche 1 (751 m²) in Höhe von 295 Euro/m² erschien ihr zu hoch, da die Fläche zum Teil nicht bebaubar sei.

Im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens hat das Finanzamt die Petentin darauf hingewiesen, dass es an die vom Gutachterausschuss übermittelten Bodenrichtwerte gebunden sei, jedoch die Möglichkeit bestehe, einen niedrigeren tatsächlichen Wert des Grundstücks bei Vorlage eines entsprechenden qualifizierten Gutachtens zu berücksichtigen.

Daraufhin beauftragte die Petentin beim zuständigen Gutachterausschuss eine Vorabprüfung über die Erfolgsaussichten eines Gutachtens hinsichtlich einer 30-prozentigen Wertabweichung des streitgegenständlichen Flurstücks. Dieser Auftrag wurde von der Petentin jedoch storniert, obwohl sich bei der Vorprüfung durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses herausstellte, dass „der Bodenwert um mehr als 30 Prozent unterhalb des Bodenrichtwerts liegen könnte“.

In der Folge hat die Petentin ihren Einspruch mit der Begründung zurückgenommen, dass sich die Kosten für ein Gutachten in ihrem Fall erst nach 10 Jahren amortisieren würden.

Zwischenzeitlich wies die Petentin das Finanzamt mit Schreiben vom 14. April 2025 darauf hin, dass ihr bei der Einspruchsrücknahme ein Fehler unterlaufen sei: Sie hielt den Grundsteuermessbetrag fälschlich für die jährlich zu zahlende Grundsteuer. Unter dieser Annahme hätte sich ein Gutachten erst in 10 Jahren amortisiert. Dem Schreiben lag u. a. eine Gebührenrechnung des zuständigen Gutachterausschusses vom Juli 2024 bei. Daraus ergibt sich, dass sie einen Auftrag zur Vorabprüfung einer 30 Prozent-Abweichung storniert hatte, obwohl der durch ein Gutachten ermittelte tatsächliche Wert des Grundstücks voraussichtlich um mehr als 30 Prozent unter dem durch Ansatz der Bodenrichtwerte ermittelten Grundsteuerwert gelegen hätte.

Die Petentin bat das Finanzamt ihr Grundstück unter Berücksichtigung dieser Unterlagen neu zu bewerten.

Das Finanzamt wertete das Schreiben als erneuten Einspruch bzw. als Fortsetzung des ursprünglichen Einspruchsverfahrens nach Widerruf der Einspruchsrücknahme. Zur Begründung forderte es die Vorlage eines qualifizierten Gutachtens nach § 38 Absatz 4

LGrStG. Das Schreiben des Gutachterausschusses, das lediglich auf eine mögliche Abweichung des Grundstückswerts um mehr als 30 Prozent vom festgestellten Grundsteuerwert hinweise, erfülle die gesetzlichen Anforderungen an einen entsprechenden Nachweis nicht.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2025 erklärte die Petentin, das Einspruchsverfahren aufrechtzuerhalten. Sie beabsichtige den Ausgang der anhängigen Gerichtsverfahren abzuwarten und hiervon zu profitieren; die Vorlage eines qualifizierten Gutachtens sei nicht vorgesehen. Daraufhin vermerkte das Finanzamt ein Ruhen des Einspruchsverfahrens bis zur höchststrichterlichen Klärung der anhängigen verfassungsrechtlichen Fragen zum LGrStG.

III. Rechtliche Würdigung

Bei dem Grundstück der Petentin handelt es sich mangels land- und forstwirtschaftlicher Nutzung um eine wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens. Wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ist das jeweilige Grundstück (§ 37 Absatz 1 LGrStG). Die Vorschrift des § 38 LGrStG regelt die Bewertung der Grundstücke.

Gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG ermittelt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks durch Multiplikation der Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB). Nach § 38 Absatz 1 Satz 2 LGrStG ist allein der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet, maßgebend. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen.

Die Bodenrichtwerte werden von den örtlichen Gutachterausschüssen ermittelt, denen aufgrund der besonderen Sach- und Fachkenntnis und größeren Ortsnähe sowie der in hohem Maße von Beurteilungs- und Ermessenserwägungen abhängigen Wertfindung eine vorgreifliche Kompetenz bei der Feststellung des Bodenrichtwerts zukommt. Die Bodenrichtwerte werden nach anerkannten Bewertungsmethoden anhand der gesetzlichen Vorgaben aus dem BauGB und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) ermittelt. Dabei sind Richtwertzonen zu bilden, die jeweils Gebiete umfassen, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen. Gebietstypische Bebauungsverbote werden daher regelmäßig bereits bei der Bildung der Richtwertzone berücksichtigt. Zudem sind die Bodenrichtwertzonen so abzugrenzen, dass lagebedingte Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen (§ 15 Absatz 1 ImmoWertV).

Die Finanzämter sind an die von den örtlichen Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwerte gebunden. Individuelle Wertanpassungen aufgrund besonderer Merkmale des einzelnen zu bewertenden

Grundstücks, wie im vorliegenden Fall die Beschaffenheit des Baugrundes und eine damit eventuell verbundene erschwerte Bebauungsmöglichkeit, erfolgen – sofern sie nicht bereits durch die Gutachterausschüsse als gebietstypisches Merkmal bei der Bildung der Bodenrichtwertzonen berücksichtigt wurden – im typisierenden Bewertungsverfahren gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG nicht.

Bei mehreren (überlagernden) Bodenrichtwerten ist der Bodenrichtwert für dasjenige Bodenrichtwertgrundstück heranzuziehen, dessen angegebene Nutzungsart am ehesten der des zu bewertenden Grundstücks entspricht (vgl. Erlass des Ministeriums für Finanzen zur Anwendung des Landesgrundsteuergesetzes zu § 38, Absatz 8 Satz 2). Beim Grundvermögen sind daher in der Regel die Werte für land- und forstwirtschaftliche Flächen (z. B. Acker, Grünland, forstwirtschaftliche Fläche) nicht einschlägig. Ein anderer vom Gutachterausschuss ermittelter und im Bodenrichtwertinformationssystem Baden-Württemberg veröffentlichter überlagernder Bodenrichtwert kann nur angesetzt werden, wenn der Gutachterausschuss diesen Wert für die gesamte Teilfläche eines – von verschiedenen Bodenrichtwertzonen durchschnittenen – Flurstücks als zutreffenden Wertansatz bescheinigt.

In Anwendung dieser Grundsätze beträgt der Grundsteuerwert für das streitgegenständliche Grundstück gemäß § 38 Absatz 1 i. V. m. § 24 Absatz 4 LGrStG richtigerweise 264 700 Euro. Dabei ist für die Teilfläche 1 der Bodenrichtwert von 295 Euro/m² anzusetzen. Für die Teilfläche 2, für die mehrere Bodenrichtwerte existieren, ist der Bodenrichtwert für Wohnbauflächen von 175 Euro/m² zugrunde zu legen. Er entspricht in der Art der Nutzung am ehesten der des zu bewertenden Grundstücks als Wohngrundstück. Mangels Bescheinigung des Gutachterausschusses über den Ansatz des geringeren Bodenrichtwerts von 1,40 Euro/m² kann dieser Wert nicht zugrunde gelegt werden. Die Vorgehensweise des Finanzamts war – zugunsten der Petentin – insofern unzutreffend.

Neben der typisierenden Betrachtung enthält das Landesgrundsteuergesetz aber auch eine Nachweismöglichkeit für einen niedrigeren tatsächlichen Wert. Damit können neben dem durch die Typisierung erfassten typischen Fall auch Sonderfälle zutreffend berücksichtigt werden: Nach § 38 Absatz 4 LGrStG kann auf Antrag des Steuerpflichtigen ein anderer Wert des Grundstücks angesetzt werden, wenn der durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesene tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung um mehr als 30 Prozent von dem Wert nach § 38 Absatz 1 LGrStG abweicht. Ein solches Gutachten wurden seitens der Petentin jedoch nicht vorgelegt.

Das Finanzamt hat mehrfach auf diese Gutachtenmöglichkeit hingewiesen; die Petentin lehnt sie jedoch unverändert ab. Ein niedrigerer Wertansatz ohne entsprechenden Nachweis durch ein qualifiziertes Gutachten ist rechtlich ausgeschlossen. Insbesondere eine bloße Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Gutachtens – auch wenn diese durch den Gutachterausschuss vor-

genommen wird – genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Die Kostentragungslast der Eigentümerinnen und Eigentümer für Gutachten entspricht dem bisher aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer bekannten Verfahren. Die Kosten sind daher – entsprechend den üblichen Grundsätzen zur Kostentragung – von demjenigen zu tragen, der einen niedrigeren Wert nachweisen möchte. Vor dem Hintergrund, dass die mit einem niedrigeren Wertansatz verbundene Ermäßigung der Grundsteuer für einen Zeitraum von sieben Erhebungsjahren gilt („Hauptfeststellungszeitraum“), ist die Kostentragungslast nicht unverhältnismäßig.

Einspruchsverfahren:

Mit Rücknahme des Einspruchs nach Ablauf der ursprünglichen Einspruchsfrist am 7. August 2024 wurde der Grundsteuerwertbescheid vom 27. März 2023 unanfechtbar. Eine Rücknahme ist eine verbindliche verfahrensrechtliche Willenserklärung, die in der Regel nicht widerrufen werden kann.

Ein erneuter Einspruch ist aufgrund der bereits lange abgelaufenen Rechtsbehelfsfrist des Grundsteuerwertbescheids auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 unzulässig. Dies hat zur Folge, dass ein durch ein nachträglich vorgelegtes qualifiziertes Gutachten nachgewiesener tatsächlicher Wert nicht mehr rückwirkend auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 berücksichtigt werden könnte.

Über das Begehren der Petentin, das Schreiben vom 14. April 2025 als zulässigen, erneuten Einspruch beziehungsweise als Fortführung des ursprünglichen Einspruchsverfahrens zu werten, wird das Finanzamt erst nach Abschluss des Petitionsverfahrens formal entscheiden.

Unabhängig von einem formellen Einspruchsverfahren wäre der Ansatz eines niedrigeren tatsächlichen Werts des Grundstücks durch Vorlage eines qualifizierten Gutachtens auf Antrag nach § 38 Absatz 4 LGrStG im vorliegenden Fall immer noch möglich. Die Anpassung könnte jedoch nicht zum Hauptfeststellungszeitpunkt, sondern nach § 16 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 LGrStG erst auf den Beginn des Kalenderjahres, das auf die Antragstellung folgt (sogenannter Fortschreibungszeitpunkt), erfolgen.

Abschließend ist Folgendes auszuführen:

Da der Ansatz des Bodenrichtwerts für die Teilfläche 2 von 1,40 Euro/m² mangels Bescheinigung durch den Gutachterausschuss fehlerhaft ist, wird das Finanzamt im Rahmen der verfahrensrechtlichen Vorschriften die zutreffende Rechtslage herstellen. Das Finanzamt kann hiervon jedoch absehen, sofern die Petentin zeitnah eine entsprechende Bescheinigung durch den Gutachterausschuss vorlegt. Sollte dies nicht möglich sein, kann auch außerhalb des Einspruchsverfahrens ein Antrag auf Ansatz eines niedrigeren Wertes gemäß § 38 Absatz 4 LGrStG bei Vorlage eines entsprechenden Gutachtens immer noch eingereicht werden.

Unabhängig davon, ob die Petentin eine abweichende Bewertung im Rahmen eines Einspruchsverfahrens für den Hauptfeststellungszeitpunkt oder – mangels eines zulässigen Einspruchs – erst zu einem späteren Fortschreibungszeitpunkt beantragt, bleibt das Begehren, ohne Vorlage eines entsprechenden Gutachtens eine geänderte steuerliche Bewertung herbeizuführen, unbegründet.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 24.6.2026 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen bei 4 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpen werden.

Berichterstatter: Mayr

12. Petition 17/4285 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen sowie die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 31-jährigen ägyptischen Staatsangehörigen. Er reiste im Februar 2022 mit einem nationalen Visum zum Zweck der Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen, über die Türkei kommend in das Bundesgebiet ein. Bei der Einreise war der Petent im Besitz eines bis Mitte Februar 2025 gültigen ägyptischen Reisepasses sowie eines bis zum Juni 2023 gültigen türkischen Aufenthaltstitels.

Die Eheschließung erfolgte im März 2022 vor dem Standesamt. Nach der erfolgten Eheschließung beantragte der Petent bei der Ausländerbehörde die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen. Dem Petenten wurde eine von Mitte März 2022 bis Mitte März 2023 gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt.

Im Dezember 2022 wurde das erste gemeinsame Kind des Petenten und dessen Ehefrau geboren.

Anfang März 2023 wurde die Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von Anfang März 2023 bis Mitte Februar 2025 verlängert.

Im Februar 2025 wurde das zweite Kind des Petenten und dessen Ehefrau geboren.

Im Dezember 2024 beantragte der Petent die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sowie die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer. Über die Anträge

wurde seitens der Ausländerbehörde noch nicht abschließend entschieden.

Der Petent absolviert seit September 2024 bis voraussichtlich März 2028 eine Berufsausbildung zum Elektroniker mit Fachrichtung/Schwerpunkt Energie- und Gebäudetechnik bei einem Unternehmen für Schaltanlagenbau. Die aktuelle Ausbildungsvergütung beträgt laut Ausbildungsvertrag derzeit 1 100,00 Euro monatlich.

Die Auskunft aus dem Zentralregister des Bundesamts für Justiz von Ende Januar 2025 enthält keine Eintragungen.

In der Petition wird vorgebracht, dass im Jahr 2024 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt wurde, jedoch nur eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde. Es wird weiter ausgeführt, dass es dem Petenten nicht möglich sei, im Bundesgebiet einen gültigen ägyptischen Reisepass zu erhalten. Die dafür erforderliche Reise nach Ägypten würde zur Verhaftung führen aufgrund einer dortigen Verurteilung zu 25 Jahren Gefängnis. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer sowie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis werde ebenfalls zur Einbürgerung benötigt.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 8 Absatz 1 AufenthG finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung. Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des § 28 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 3 AufenthG („Ehegatten eines Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet“) sind grundsätzlich erfüllt. Daneben müssen jedoch gemäß § 8 Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 5 Absatz 1, 2 und 4 AufenthG die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen gegeben sein, sofern die jeweiligen besonderen Erteilungsvoraussetzungen keine speziellere Regelung enthalten und nicht gemäß § 5 Absatz 3 AufenthG davon abzusehen ist bzw. abgesehen werden kann.

Das Begehren des Petenten scheiterte bislang insbesondere daran, dass die gemäß § 8 Absatz 1 AufenthG auch im Rahmen der Verlängerung Anwendung findende Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Erfüllung der Passpflicht) nicht gegeben ist.

Der Petent war bei seiner Einreise in das Bundesgebiet im Jahr 2022 im Besitz eines ägyptischen Passes, dessen Gültigkeit jedoch Mitte Februar 2025 abgelaufen ist. Nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) ist der Ausländer verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer bzw. bei Eintritt der Ungültigkeit aus anderen Gründen unverzüglich dafür zu sorgen, dass er einen neuen gültigen Pass oder Passersatz erhält. Bis heute wurde kein neuer, gültiger Pass oder ein Passersatzpapier vorgelegt.

Demnach ist für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Passpflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 3 AufenthG grundsätzlich zu erfüllen.

Die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer ist in den §§ 5 bis 11 AufenthV im Einzelnen geregelt. Die Erteilung erfolgt im Ermessen der zuständigen Behörde. Neben der Berücksichtigung der in der Verordnung genannten Kriterien kann die Behörde weitere Erwägungen anstellen. Allgemein soll, vor allem im Hinblick auf die Passhoheit des Herkunftsstaates, die erhebliche abstrakte Missbrauchsgefahr und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer zurückhaltend gehandhabt werden. Die Ausstellung setzt in jedem Fall voraus, dass der Ausländer einen Pass oder Passersatz auf zumutbare Weise nicht erlangen kann, § 5 Absatz 1 AufenthV.

Welche konkreten Anforderungen an die Zumutbarkeit zu stellen sind, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Umstände. Die die Unzumutbarkeit begründenden Umstände sind vom Ausländer darzulegen und nachzuweisen. Dabei ist es im Hinblick auf den mit der Ausstellung eines Passes regelmäßig verbundenen Eingriff in die Personalhoheit eines anderen Staates grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Ausländerbehörde den Ausländer zunächst auf die Möglichkeit der Ausstellung eines Passes durch seinen Heimatstaat verweist und die Erteilung eines Reiseausweises erst dann in Betracht zieht, wenn diese Bemühungen nachweislich ohne Erfolg geblieben sind.

Nach § 5 Absatz 2 AufenthV gilt es insbesondere als zumutbar, derart rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Passes oder Passersatzes bei den zuständigen Behörden im In- und Ausland die erforderlichen Anträge für die Neuerteilung oder Verlängerung zu stellen, dass mit der Neuerteilung oder Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer des bisherigen Passes oder Passersatzes gerechnet werden kann (Nummer 1), in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt (Nummer 2). § 5 Absatz 2 AufenthV regelt die Zumutbarkeit der Passbeschaffung, insbesondere wird auf die rechtzeitige Beschaffung eines Passes bei den zuständigen Behörden im In- und Ausland hingewiesen. Die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer ist demnach auf wenige Ausnahmefälle beschränkt, da die Ausstellung eines deutschen Reiseausweises für Ausländer die Passhoheit des Heimatstaates berührt. Bei nur vorübergehender Passlosigkeit kommt daher die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nur in Betracht, wenn der Ausländer aus zwingenden Gründen darauf angewiesen ist (z. B. dringende familiäre Hilfeleistung im Ausland) und die Ausstellung eines Notreiseausweises nicht ausreicht (Ziffer 3.3.1.7 AufenthG-VwV).

Zur Begründung der Unzumutbarkeit trug der Petent gegenüber der Ausländerbehörde vor, dass ihm die Beantragung eines neuen Passes unzumutbar sei, da die in Deutschland ansässigen ägyptischen Botschaften in Frankfurt und Berlin lediglich zur Ausstellung eines für einen Monat gültigen Reisedokuments zwecks Reise nach Ägypten, nicht jedoch zur Abgabe einer entsprechenden (Negativ-) Bescheinigung bereit seien. Die Neuausstellung des Passes selbst müsse daher in Ägypten erfolgen. Sobald der Petent jedoch nach Ägypten reisen würde, drohe ihm die unmittelbare Verhaftung zwecks Vollstreckung einer gegen ihn verhängten 25-jährigen Freiheitsstrafe aufgrund der Teilnahme an einer friedlichen Demonstration und der Tätigkeit als Aktivist bei Amnesty International. Nach Darstellung des Petenten handelt es sich hierbei um ein „politisch motiviertes Urteil“ eines „diktatorischen Staates“.

Bislang liegen der Ausländerbehörde jedoch keine ausreichenden Nachweise vor. Bereits im Januar 2025 hatte die Ausländerbehörde dem Caritasverband, der den Petenten unterstützt, telefonisch mitgeteilt, dass eine Übersetzung des strafgerichtlichen Urteils durch einen staatlich geprüften Übersetzer notwendig ist (vgl. § 23 Absatz 2 VwVfG BW). Erst auf Nachfrage wurden der Ausländerbehörde zwei Dokumente auf Arabisch vorgelegt, bei denen es sich wohl um die entsprechenden strafgerichtlichen Verurteilungen aus den Jahren 2015 und 2019 handeln soll. Da der Petent angab, dass eine Übersetzung „zu teuer“ sei, wurde er seitens der Ausländerbehörde nochmals auf seine sich aus § 82 Absatz 1 AufenthG ergebenden Mitwirkungspflichten hingewiesen.

Eine Unzumutbarkeit ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht nachgewiesen, da die Strafurteile bisher nicht durch einen vereidigten Dolmetscher übersetzt wurden. Derartige Umstände, die eine Unzumutbarkeit derzeit begründen würden, sind deshalb nicht konkret nachgewiesen. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer kommt daher nach aktueller Sachlage nicht in Betracht.

Sollte sich im weiteren Verlauf herausstellen, dass der Petent aufgrund der vorliegenden Strafurteile keinen Pass erlangen kann, würde die Ausländerbehörde im nächsten Schritt prüfen, ob die Ausstellung eines Ausweisersatzes und zugleich die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis möglich ist. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 48 Absatz 2 AufenthG wäre sodann die Passpflicht im Inland erfüllt (vgl. auch § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthV).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

13. Petition 17/4482 betr. Schulwesen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert den Landtag von Baden-Württemberg auf, Aufklärung über Homo- und Bisexualität in allen Schulen zu ermöglichen. Er argumentiert, dass dies nicht durch die Landesverfassung oder andere Gesetze verboten ist. Er betont, dass die Gleichheit vor dem Gesetz und die Nichtdiskriminierung, wie sie in der EU-Charta der Grundrechte (Artikel 20 und 21) und im Grundgesetz (Artikel 3) festgelegt sind, es erlauben, alle Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen Ausrichtung, gleich zu behandeln und zu schützen.

II. Sachverhalt

Die Schule hat den in der Landesverfassung von Baden-Württemberg verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule u. a. gehalten, zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Bildungspläne sowie für die Lehrerbildung.

Die Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ (BTV) ist ein wichtiger Bestandteil des Bildungsplans in Baden-Württemberg. Sie zielt darauf ab, Schülerinnen und Schüler auf die Vielfalt der Gesellschaft vorzubereiten und ihnen die Fähigkeit zu vermitteln, unterschiedliche Identitäten, Kulturen und sexuelle Orientierungen zu akzeptieren und zu respektieren.

Die Leitperspektive BTV ist in verschiedenen Fächern und Klassenstufen verankert. Sie soll spiralcurricular und fächerintegrativ behandelt werden, d. h. sie soll in verschiedenen Fächern und auf unterschiedlichen Niveaus unterrichtet werden. Die Leitperspektive BTV umfasst die Befähigung zu Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt sowie zum diskriminierungsfreien Umgang mit Vielfalt in personaler, religiöser, geschlechtlicher, kultureller, ethnischer und sozialer Hinsicht. Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht angeregt, gesellschaftlich und individuell geprägte Vorurteile, Stereotypen und Klischees zu erkennen und zu hinterfragen; Kernanliegen der Leitperspektive ist es, „Respekt sowie die gegenseitige Achtung und Wertschätzung von Verschiedenheit zu fördern [...]“. Schule soll von jungen Menschen als Ort von Toleranz und Weltoffenheit erlebt werden, wo es möglich ist, „sich frei und ohne Angst vor Diskriminierung zu artikulieren. Indem Schülerinnen und Schüler sich mit anderen Identitäten befassen, sich in diese hineinversetzen und sich mit diesen auseinandersetzen, schärfen sie ihr Bewusstsein für ihre eigene Identität. Dabei erfahren sie, dass Vielfalt gesellschaftliche Realität ist und die Identität anderer keine Bedrohung der eigenen Identität bedeutet.“

Die gesetzlichen Vorgaben in der Landesverfassung werden im Bildungsplan Baden-Württemberg umgesetzt, indem die Leitperspektive BTV die Achtung der sexuellen Vielfalt als einen wichtigen Aspekt der Erziehung der jungen Menschen betont. Die Schule soll einen Beitrag leisten, um eine Gesellschaft zu fördern, in der alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder Identität respektiert und akzeptiert werden. Die Leitperspektive BTV leistet einen wichtigen Beitrag, um einen konstruktiven und wertschätzenden Umgang mit Vielfalt und Pluralität im Unterricht und Schulleben einzuüben.

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) bietet für Lehrkräfte Fortbildungsangebote zu diesen Themen an und stellt mit der Handreichung „Alle Farben im Blick“ weiterführende Orientierungshilfen für die Ausgestaltung von Schule als sicheren Raum für queere Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Darüber hinaus können sich queere Jugendliche und deren Eltern an die schulpsychologischen Beratungsstellen wenden. Insgesamt zeigt sich, dass die Verankerung der Leitperspektive BTV im Kontext des Bildungsplans zu Themen der geschlechtlichen Identität von Schülerinnen und Schülern in Baden-Württemberg durch verschiedene Maßnahmen und Angebote unterstützt wird, um eine inklusive und tolerante Bildungsumgebung zu fördern.

Auch die Familien- und Geschlechts- bzw. Sexualerziehung gehört seit Jahrzehnten zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Ziel der Geschlechtererziehung ist es, die Schülerinnen und Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen (siehe auch Schulgesetz für Baden-Württemberg § 100b). Sexualerziehung nach heutigem Verständnis ist dabei nicht nur Wissensvermittlung, sondern bedeutet, die Erziehung zu einem verantwortungs- und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Sexualität.

Zum Beispiel sollen die Schülerinnen und Schüler im Sachunterricht der Grundschule lernen, Geschlechterzuschreibungen und Klischees in Alltag und Medien zu hinterfragen. Auch in den Bildungsplänen der gemeinsamen Sekundarstufe I und im Gymnasium ist die Familien- und Sexualerziehung in mehreren Fächern integriert. Beispielsweise werden im Fach Ethik in den Klassenstufen 9 und 10 die Themengebiete gelingende Beziehungen, Lebensformen und die Bedeutung von Liebe und Sexualität behandelt. In Gemeinschaftskunde werden unterschiedliche Lebensformen beziehungsweise Formen des Zusammenlebens thematisiert.

In den Bildungsgängen Lernen und Geistige Entwicklung für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot finden sich in den seit 2022 gültigen Bildungsplänen Aussagen zum Thema nicht nur im Fach Biologie, Naturphänomene und Technik, sondern auch in den vernetzt angelegten Lebensfeldern. Das Lebensfeld „Personales Leben“ verzeichnet grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Identität und Selbstbestimmung

sowie ein eigenes Kompetenzspektrum „Körperlichkeit und Sexualität“. Darin wird als Unterstützung für Lehrkräfte der Inhalt „Verletzlichkeit und Formen verbaler und nonverbaler sexualisierter und sexueller Gewalterfahrungen“ beispielhaft ausdifferenziert.

Im Fach Biologie im Gymnasium wird zum Beispiel in den Klassenstufen 7 und 8 die Fortpflanzung und Entwicklung thematisiert. Die inhaltsbezogenen Kompetenzen umfassen das Fachwissen über Lebewesen, biologische Prozesse und Zusammenhänge, darunter auch die Entwicklung des Kindes im Mutterleib bis zur Geburt. Die Schülerinnen und Schüler vergleichen und bewerten unterschiedliche Methoden der Empfängnisverhütung und stellen unterschiedliche Formen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität wertfrei dar.

III. Rechtliche Würdigung

Aus hiesiger Sicht entsprechen die oben dargestellten Maßnahmen dem Erziehungs- und Bildungsauftrag, in den Schulen über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen.

Dem Begehren des Petenten wird wie oben dargestellt bereits in vielfältiger Weise durchgängig über alle Schularten hinweg Rechnung getragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

14. Petition 17/4423 betr. Beschwerde über die Polizei

I. Gegenstand der Petition

Die Petentinnen wenden sich gegen das Verhalten der Polizei bei zwei von ihnen angemeldeten Versammlungen und tragen zusätzlich vor, die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft seien ihrer Strafverfolgungspflicht nicht nachgekommen.

Am 12. Mai 2025 habe eine von den Petentinnen ordnungsgemäß angemeldete Versammlung stattgefunden. Die Polizei sei nicht vor Ort gewesen. Am Morgen der Versammlung habe die Petentin telefonisch Kontakt zu dem Polizeioberst, Leiter des zuständigen Polizeireviers, aufgenommen. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass zur Versammlung keine gesonderten Polizeikräfte hinzugezogen würden. Hierdurch habe die Polizei ihre Schutzpflicht nicht wahrgenommen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass bereits bei einer früheren Versammlung am 29. November 2024 ein Versammlungsteilnehmer tätlich angegriffen worden sei. Während der Versammlung am 12. Mai 2025 sei eine Petentin dann von einem Passanten von

hinten „tätlich angegriffen“ und verletzt worden. Obwohl ein Notruf an die Polizei abgesetzt worden sei, habe die Polizei keine Streife zur Sachverhaltsaufnahme entsandt. Dadurch hätten die anwesenden Zeugen nicht vernommen werden können. Die Ermittlungsbehörden würden bis heute eine Strafverfolgung verweigern und den Angriff als Privatklagedelikt einstufen, obwohl es sich um einen öffentlichen Angriff während einer Grundrechtsausübung (Artikel 8 des Grundgesetzes) gehandelt habe. Der Vorgang sollte daher parlamentarisch überprüft und entsprechende Maßnahmen sollten erlassen werden, um eine rechtmäßige Strafverfolgung sicherzustellen. Darüber hinaus sollte die Schutzpflichtverletzung der Polizei aufgeklärt und der polizeiliche Schutz von Versammlungen künftig gewährleistet werden.

Des Weiteren wenden sich die Petentinnen gegen das Verhalten der eingesetzten Polizeibeamten bei einer Versammlung am 15. September 2025, bei der diese ihrer Schutzpflicht nicht nachgekommen seien und unverhältnismäßig gehandelt hätten. Zunächst sei die Polizei verspätet zur Versammlung gekommen. Die Petentinnen seien pünktlich um 17:25 Uhr vor Ort gewesen. Die Polizei sei jedoch erst um 17:58 Uhr erschienen. Dadurch sei nach Ansicht der Petentinnen eine gegenseitige Abstimmung nicht möglich gewesen. Als Reaktion auf entsprechende Beschwerden gegenüber der Polizei, habe diese mit Anzeigen gedroht. Die von den Polizeibeamten sodann durchgeführte Lautstärkenmessung sei fehlerhaft gewesen. Die Petentinnen beanstanden weiter, dass die Polizeibeamten den Gehweg nicht benutzt hätten, obwohl die Versammlungsteilnehmenden selbst hierzu verpflichtet gewesen seien. Obwohl nur drei Versammlungsteilnehmende anwesend gewesen seien, habe die Polizei sowohl auf die Einhaltung der Wegstrecke als auch auf das Tragen von Ordnerwesten bestanden.

II. Sachverhalt

Die Petentinnen führen regelmäßig, teilweise mehrmals die Woche, Versammlungen und Aufzüge durch. Vorangegangene Versammlungen nach dem 29. November 2024 verliefen friedlich und ohne Beeinträchtigungen und Störungen durch Außenstehende.

Am 12. Mai 2025 veranstaltete eine Petentin eine angemeldete Versammlung mit Aufzug im Stadtgebiet, an der außer ihr noch zwei Zeugen teilnahmen.

Die Versammlung wurde zeitweise von einer Streife des Polizeireviers begleitet. Da es zu keinen relevanten Vorkommnissen kam und eine Verkehrsregelung aufgrund von lediglich drei Teilnehmenden nicht erforderlich war, wurde die Streife zeitweise zur Bestreifung des parallel stattfindenden Frühlingsfestes in unmittelbarer Nähe der Aufzugstrecke eingesetzt.

Gegen 19:30 Uhr meldete ein Zeuge über den Notruf, dass ein Mann die Petentin angegriffen habe, indem er diese am Arm gepackt, jedoch nicht geschlagen habe. Entgegen den Angaben der Petentinnen nahm die Polizei dem Polizeipräsidenten zufolge den Sachverhalt vor Ort unverzüglich auf. Nach einer ersten informatorischen Befragung der vor Ort angetroffenen

Personen – die Zeugen einerseits sowie der spätere Beschuldigte und seine Ehefrau andererseits – konnten keine strafbaren Handlungen festgestellt werden. Im weiteren Verlauf des Abends begab sich die Petentin zusammen mit den Zeugen zum Polizeirevier, um Strafanzeige zu erstatten. Im Rahmen ihrer Vernehmung gab sie an, der Beschuldigte habe ihr während der Versammlung aus dem Nichts mit der Faust in den Bereich der rechten Schulter bzw. des rechten Nackens geschlagen. Nachdem sie sich umgedreht und gefragt hätte, was das solle, habe der Beschuldigte ihr rechtes Handgelenk gepackt und versucht, ihr ihren Trommelschläger abzunehmen, was die Zeugen unterbunden hätten. Durch den Schlag und das Festhalten habe sie Schmerzen im Schulterbereich und im Handgelenk. Drei Tage nach dem Vorfall übersandte die Petentin dem Polizeirevier ein ärztliches Attest, wonach sich im Rahmen einer Untersuchung am 14. Mai 2025 ein 8 x 3 cm großes, etwa drei Tage altes Hämatom an der rechten Schulter rückseitig gezeigt haben soll. Ergänzend teilte die Petentin mit, dass weiterhin Schmerzen vorhanden seien.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) wegen Geringfügigkeit ein. In ihrer Verfügung vom 20. Juli 2025 legte sie dem Beschuldigten den von der Petentin geschilderten Sachverhalt zur Last. Gegen diese Entscheidung legte die Petentin mit Schreiben vom 10. August 2025 Beschwerde ein. Mit Bescheid vom 14. August 2025 gab die Generalstaatsanwaltschaft dieser keine Folge. In der ausführlichen Begründung führte sie aus, sie teile die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass an der strafrechtlichen Verfolgung der in Betracht kommenden Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung und der Nötigung gemäß § 223 Absatz 1 sowie § 240 des Strafgesetzbuchs nach den Gesamtumständen des Falles kein öffentliches Interesse bestehe. Abschließend wies sie die Petentin darauf hin, dass es ihr unbenommen bleibe, den Sachverhalt zum Gegenstand einer Privatklage zu machen und die beantragte Bestrafung des Beschuldigten selbst zu erwirken. Weitere Eingaben der Petentin vom 15. September und 7. Oktober 2025, die jeweils als Gegenvorstellung gewertet wurden, veranlassten die Generalstaatsanwaltschaft zu keiner abweichenden Entscheidung. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 legte die Petentin weitere Dienstaufsichtsbeschwerde beim Ministerium der Justiz und für Migration ein. Die Entscheidung darüber wird bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgestellt.

Am 15. September 2025 kam es im Rahmen eines angemeldeten und von der Stadt mit Auflagen versehenen Aufzuges, an dem lediglich die beiden Petentinnen teilnahmen, zu mehreren Abweichungen von den Auflagen.

Aufgrund einer Abweichung von der vorab abgestimmten und von der bei der Stadt angesiedelten Versammlungsbehörde im Auflagenbescheid vorgesehenen Route, kam es zu einer Beanstandung durch die eingesetzten Beamten. Um die Versammlung nicht unverhältnismäßig zu erschweren, wurde verein-

bart, dass die abweichende Route fortgesetzt werden könne und bei nächster Gelegenheit auf die vorgegebene Route zurückgewechselt werde. Für die abweichende Route wurde das Trommeln untersagt.

Weiterhin wurden nach den Feststellungen der eingesetzten Beamten die Auflagen zum Lärmschutz teilweise nicht eingehalten.

Wegen beiden Abweichungen wurden am 25. November 2025 Anzeigen an die Staatsanwaltschaft vorgelegt. Das Ermittlungsverfahren gegen die Petentinnen wurde durch die Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich nach § 153 Absatz 1 StPO bzw. § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

III. Rechtliche Würdigung

Die polizeiliche Begleitung der Versammlung am 12. Mai 2025 ist nicht zu beanstanden. Im konkreten Fall lagen keine Erkenntnisse über Gefährdungen vor. Weiterhin verliefen vorangegangene Versammlungen nach dem 29. November 2024 friedlich sowie ohne Beeinträchtigungen und Störungen durch Außenstehende. Daher ist die einsatztaktische Entscheidung, die Versammlung zeitweise polizeilich nicht zu begleiten, nicht zu beanstanden.

Bei Versammlungen, die regelmäßig ohne erhebliche Zwischenfälle verlaufen und keiner besonderen Verkehrsregelung bedürfen, sind eine durchgehende polizeiliche Begleitung und ein polizeilicher Schutz nicht angezeigt. Die Frage der Schutzbedürftigkeit einer Versammlung ist eine Einzelfallentscheidung, die jeweils tagesaktuell anhand der Gefahrenprognose und Einsatzlage getroffen und im Laufe einer Versammlung fortlaufend evaluiert wird. Ein Rechtsanspruch auf ununterbrochene polizeiliche Begleitung einer Versammlung besteht grundsätzlich nicht.

Auch die Einschätzung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft, der Beschuldigte sei der vorsätzlichen Körperverletzung und der Nötigung zum Nachteil der Petentin hinreichend verdächtig, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken, auch wenn eine gegenteilige Bewertung der Beweislage ebenso vertretbar erscheinen würde. Dies vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte bestreitet, die Petentin überhaupt berührt zu haben, die Ehefrau des Beschuldigten dessen Einlassung bestätigte und die Zeugen ausdrücklich angaben, dass die Petentin nicht geschlagen, sondern lediglich an der rechten Schulter berührt bzw. gegriffen sowie am Handgelenk gepackt worden sei. Auch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, gemäß § 153 Absatz 1 StPO wegen Geringfügigkeit von der Verfolgung der Tat abzusehen, begegnet keinen Bedenken. Die dieser Entscheidung zugrundeliegende Einschätzung, dass die Schuld des Beschuldigten als gering anzusehen sei und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung bestehe, erscheint aus den in der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung und dem Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft angeführten Gründen nachvollziehbar. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Die Verletzungshandlung war weder besonders gravierend noch besonders gefährlich und auch die Verletzungsfolgen

waren gering. Wesentliche Belange der Allgemeinheit wurden durch die Tat nicht berührt und es ist keine schwerwiegende Störung des Rechtsfriedens über den Lebenskreis der Petentin hinaus eingetreten. Soweit die Petentin die Tat als Angriff auf die verfassungsrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit wertet und das Vertrauen in den staatlichen Schutz von Grundrechten massiv beeinträchtigt sieht, hat die Generalstaatsanwaltschaft zurecht darauf hingewiesen, dass die Angaben des Beschuldigten und seiner Ehefrau, sie hätten überhaupt nicht wahrgenommen, dass es sich bei den drei Personen um eine Demonstration gehandelt habe, unwiderlegbar seien. Zugunsten des Beschuldigten muss deshalb – entsprechend seiner Einlassung und der Darstellung seiner Ehefrau – davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte nicht die Absicht hatte, die Petentin in der Ausübung ihres Grundrechts auf Versammlungsfreiheit zu beeinträchtigen, sondern dass er vielmehr aus Schreck und Verärgerung handelte, nachdem die Petentin unvermittelt gerade in dem Moment auf ihre Trommel geschlagen hatte, als er und seine Ehefrau nichtsahnend in geringem Abstand vorbei liefen.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Maßnahmen der Dienstaufsicht sind nicht veranlasst. Wie die Generalstaatsanwaltschaft bereits angemerkt hat, bleibt es der Petentin unbenommen, gegen den Beschuldigten Privatklage zu erheben.

Ähnliches gilt für den Vorfall vom 15. September 2025. Die eingesetzten Beamten bemühten sich um eine angemessene Lösung vor Ort und ermöglichten die Durchführung des Aufzuges. Dass wegen der Abweichungen von den Auflagen zur Strecke und zur Lärmverursachung Anzeigen vorgelegt wurden, ist nicht zu beanstanden und entspricht den Dienstpflichten der eingesetzten Beamten. Die Frage, ob relevante Verstöße vorliegen und ob die Messungen der Lautstärke als Beweis verwertbar sind, ist durch die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. Versammlungsbehörde zu bewerten.

Die Auflagen der Versammlungsbehörde richten sich ausschließlich an die Teilnehmenden eines Aufzuges. Auflagen wie beispielsweise das Tragen von Ordnerwesten liegen jeweils im Ermessen der zuständigen Behörde und sind abhängig von den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls. Die Verpflichtung der Versammlungsleitung zum rechtzeitigen Erscheinen am Versammlungsort dient der Möglichkeit von Absprachen, aus ihr folgt jedoch keine Verpflichtung zur Anwesenheit der Polizei. Gleiches gilt für die Benutzung des Gehweges. Polizeibeamte sind nicht verpflichtet, zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, den Gehweg zu benutzen. Vielmehr sind sie berechtigt, verkehrsrechtliche Anordnungen zu treffen, sofern dies zur Aufgabenwahrnehmung – in diesem Fall die Begleitung eines Aufzuges – erforderlich erscheint.

Ein Fehlverhalten der eingesetzten Beamten ist mithin auch insoweit nicht zu erkennen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Kirschbaum

15. Petition 17/4511 betr. Erweiterung und Errichtung neuer Gewerbegebiete

Der Petent fordert, dass Gewerbegebiete zum Schutz des Klimas nur noch ohne zusätzlichen Flächenverbrauch, ökologisch und nahezu klimaneutral zu errichten seien. Durch Bund und Länder seien die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um bestehende Gewerbegebiete durch Brücken- und Überbauwerke zu überbauen und so Raum für neue Gewerbeflächen zu schaffen. Erforderlich werdende Ausgleichsmaßnahmen für die Eigentümer seien verbindlich zu normieren. Der Flächenverbrauch sei durch eine zentrale, bundesweit zuständige Stelle zu steuern.

Der Petent begründet seine Ansicht damit, dass die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Gewerbegebiete zu einem Flächenneuverbrauch führen würden, der mit dem Verlust von Natur- und Landwirtschaftsflächen sowie dem Verlust von Biodiversität einherginge. Es komme dadurch zu ökologischen Schäden durch Artensterben, zerstörten Böden und den Verlust von Wäldern. Die in den Gewerbegebieten erforderlich werdenden Verkehrswege würden zu weiteren Versiegelungen führen. Die Klimaziele von Land und Bund seien bislang zu unverbindlich und würden in der Bauleitplanung der Kommunen nicht berücksichtigt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Fläche ist insbesondere auch für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes eine zentrale, aber begrenzte Ressource. Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gilt es, mit dem Gut „Fläche“ sorgsam umzugehen. Mit einer verantwortungsvollen Flächennutzung sollen zudem Entwicklungsmöglichkeiten für nachfolgende Generationen offengehalten werden. Die Landesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, die Flächenneuanspruchnahme zurückzuführen. Sie setzt dabei auf den Vorrang der Innenentwicklung und eine effiziente Nutzung der Flächen. Gleichzeitig müssen Spielräume für eine bedarfsgerechte Flächenneuanspruchnahme belassen werden. Es bedarf hierzu des Zusammenwirkens aller maßgeblichen Akteure auf Ebene des Landes sowie auf regionaler und kommunaler Ebene. Die Landesregierung unterstützt daher insbesondere die Kommunen mit einem umfassenden Maßnahmenbündel, beispielsweise bei der Weiterentwicklung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen, bei der Wiedernutzung von Gewerbebrachen im Sinne des Flächenrecyclings sowie bei flächensparenden Nutzungskonzepten.

Kommunale Bauleitplanung:

Der Bauleitplanung kommt die Aufgabe zu, die bauliche Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet vorzubereiten und zu leiten. Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) stellen die Gemeinden die Bauleitpläne in eigener Verantwortung auf. Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen gehört nach Artikel 28 Grundgesetz zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde.

Im Rahmen der Genehmigung des Flächennutzungsplans, der die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde und die daraus resultierende Bodennutzung in den Grundzügen darstellt, prüft die für die Genehmigung zuständige höhere Verwaltungsbehörde die Plausibilität des Bauflächenbedarfs der Gemeinde. Der Bedarfsprüfung werden unter anderem die Lage der Gemeinde, die Entwicklung der Einwohnerzahl und die Begründung zusätzlicher Gewerbeflächenbedarfe, aber auch die bestehenden Flächenpotenziale im Innenbereich zugrunde gelegt. Damit wird sichergestellt, dass Bauflächen im Flächennutzungsplan nur in einem Umfang ausgewiesen werden, der dem voraussichtlichen Bedarf der Planungsträger entspricht.

Den Rahmen für die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme in der kommunalen Bauleitplanung geben die formellen und materiellen Vorschriften des Baugesetzbuchs vor. Der zentrale Ansatzpunkt zu einer weiteren Senkung der Flächenneuanspruchnahme ist dabei die Stärkung der Innenentwicklung. Nach § 1a Absatz 2 BauGB muss mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Vor zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen für eine bauliche Nutzung soll Maßnahmen der Innenentwicklung, wie der Nachverdichtung und der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Vorrang gegeben werden. Einer bedarfsgerechten Baulandentwicklung, die in vielen Kommunen in Baden-Württemberg vor allem für die Gewerbeentwicklung erforderlich ist, kann allerdings auch die Bodenschutzklausel des Baugesetzbuchs nicht entgegeng gehalten werden.

Im Rahmen ihrer grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsangelegenheiten treffen die Gemeinden ihre konkreten Planungsentscheidungen eigenverantwortlich. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, aber auch des Umweltrechts, selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen einer Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB. In diese Abwägung sind die von dem Petenten angesprochenen Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aber beispielsweise auch die Bedarfe der Wirtschaft einzustellen. Alle Belange stehen sich in der Abwägung grundsätzlich gleichrangig gegenüber. Ein Vorrang einzelner Belange kann deshalb nicht verlangt werden. Es müssen alle Belange

in die Abwägung eingestellt und ihrer Gewichtigkeit entsprechend behandelt werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kompensiert werden müssen, sind in das Kompensationsverzeichnis des Landes einzutragen. Das Verzeichnis, in das die Eingriffsvorhaben sowie die jeweils zugeordneten Kompensationsmaßnahmen eingetragen sind, kann nach Landkreisen sortiert auf der Internetseite der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/oeffentliches-verzeichnis-abteilung-naturschutzrechtliche-kompensation>.

Strategie des Landes zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme:

Um die Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke weiter zu reduzieren, verfolgt die Landesregierung vor allem eine Zwei-Säulen-Strategie.

Eine Säule der Strategie ist die Steuerung der Flächenneuanspruchnahme durch die angestrebte Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP). In einem ganzheitlichen, strategischen Ansatz soll festgelegt werden, wie die vielfältigen Ansprüche an Fläche zukünftig miteinander in Einklang gebracht werden. Der LEP wird derzeit neu aufgestellt.

Die zweite Säule der Strategie bildet der „Aktionsplan Flächensparen“, der ein Bündel von aufeinander abgestimmten Unterstützungsmaßnahmen zur Rückführung der Flächenneuanspruchnahme enthält, die Förder-, Beratungs- und Informationsangebote sowie digitale Tools vorsehen. Verschiedene Maßnahmen des „Aktionsplans Flächensparen“ befinden sich derzeit in der Umsetzung.

Mit dem flankierenden „Aktionsplan Flächensparen“ sollen insbesondere die Städte und Gemeinden für das Thema Flächeneffizienz sensibilisiert und bei einer qualitätsvollen Innenentwicklung unterstützt werden. Ziel ist es, insbesondere auch im Gewerbebereich bestehende Leerstände sowie Aufstockungs- und Nachverdichtungspotenziale zu aktivieren. Die Aufwertung und Modernisierung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen bieten die Chance, Unternehmen attraktive Flächen bereitzustellen bei gleichzeitiger Schonung wertvoller Freiflächen im Außenbereich.

Aktuell befindet sich beispielsweise ein digitales Flächenmanagement-Tool in der Entwicklung, das den Kommunen vom Land im Jahr 2026 kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll. Das Digitale Flächenmanagement soll die Kommunen mit Hilfe einer Web-Anwendung dabei unterstützen, ihre Flächenpotenziale insbesondere auch im Gewerbebereich zu erfassen, zu bewerten und zu aktivieren.

Im Jahr 2025 wurde die Thematik der Flächeneffizienz in Gewerbegebieten durch eine Informationskampagne des Ministeriums für Landesentwicklung

und Wohnen in den Fokus der kommunalen Planer und Entscheidungsträger gerückt. Im Rahmen der Kampagne wurde unter anderem ein Fachforum mit Informationen zum Themenbereich flächeneffiziente Gewerbegebietsentwicklung angeboten. In einem internetbasierten „Schaufenster Gewerbe“ wurden gute kommunale Beispiele vorgestellt.

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung die Städte und Gemeinden seit langem mit Förderprogrammen der Innenentwicklung, um den Außenbereich zu schonen. Genannt seien insbesondere das nicht-investive Programm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ und die Programme der Städtebauförderung.

Das Programm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ fördert neben Konzeptionen der Innenentwicklung auch kommunale Flächenmanagerinnen und Flächenmanager, die vor Ort in den Kommunen Flächen im Innenbereich unter anderem für Gewerbebezüge mobilisieren sollen. Gegenstand der Konzeptionen sind städtebauliche Planungen mit dem Ziel der dreifachen Innenentwicklung unter Berücksichtigung von Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel. Die Durchgrünung von bestehenden Siedlungen und die Verbesserung der Aufenthaltsqualität sind dabei wichtige Aspekte. Um die Innenentwicklungspotenziale gerade bei bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen zu heben, hat das Land in der Förderperiode 2025 dieses Thema in den Fokus gerückt. Förderfähig sind dabei u. a. Konzepte zur Aufwertung und Qualifizierung bestehender Gewerbegebiete, zur Mobilisierung von Flächenpotenzialen und zur Modernisierung von Bestandsgebieten. Darüber hinaus sind Konzepte zur Nachverdichtung sowie zur Aufstockung förderfähig.

Des Weiteren sind die Programme der städtebaulichen Erneuerung (Städtebauförderung) zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme ein fest etabliertes Instrument.

Mit dem Flächenrecyclingpreis prämiert das Land seit dem Jahr 2006 Projekte der Innenentwicklung auf baulich vorge nutzten Flächen. Darüber hinaus sind Prämien für die Entsiegelung von Flächen und die dauerhafte Beschäftigung kommunaler Flächenmanager und Flächenmanagerinnen, auch für die Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen für Gewerbebezüge, in Vorbereitung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte rin: Kirschbaum

16. Petition 17/4483 betr. Änderung der Landesverfassung, Resozialisierung

Der Petent begehrt eine Änderung der Landesverfassung mit dem Ziel, die Resozialisierung in die Landesverfassung aufzunehmen, um Strafgefangene in Baden-Württemberg besser in der Gesellschaft zu integrieren. Soweit ersichtlich, begehrt der Petent, dass Strafgefangene ge züchtigt werden („Ich bitte Resozialisierung in Landesverfassung steht warum ich möchte gerne das Strafgefangene Gezücht werden [...]“). Es dürfte aber eher zu vermuten sein, dass der Petent sich für Strafgefangene einsetzen und sie schützen will. Der Schutz der Grundrechte stehe in der Verfassung. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Sozialstaatsprinzip seien die Grundlage für das Gebot der Resozialisierung, weshalb auch die Resozialisierung in der Landesverfassung stehen solle, um Strafgefangene in Baden-Württemberg besser in der Gesellschaft zu integrieren.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Recht der Strafgefangenen auf Resozialisierung und als Pendant das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot als staatliche Verpflichtung folgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). In seinem Urteil vom 20. Juni 2023 stellt das Bundesverfassungsgericht klar, dass das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot für alle staatliche Gewalt verbindlich ist. Die Verfassung gebiete, den Strafvollzug auf die am Stand der Wissenschaft orientierte Resozialisierung auszurichten. Den Gefangenen sollen die Fähigkeit und der Wille zu eigenverantwortlicher Lebensführung vermittelt werden und sie sollen sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten, die Chancen einer solchen Gesellschaft wahrnehmen und ihre Risiken bewältigen können.

Die im Grundgesetz normierten Grundrechte, folglich auch das Recht auf Resozialisierung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg Bestandteil des Landesrechts und unmittelbar geltendes Recht. Eine explizite Nennung der Resozialisierung in der Landesverfassung ist damit weder opportun noch erforderlich. Details über die Resozialisierung im Strafvollzug sind spezialgesetzlich geregelt, insbesondere im Gesetz buch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg. Inwiefern der als erforderlich angesehene Schutz bisher nicht erreicht werde, lässt sich der Petition in Ermangelung von Ausführungen und fehlender Schilderung etwaiger Problembereiche nicht entnehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte r: Katzenstein

17. Petition 17/4504 betr. Verkehrsplanung, Beschwerde

Der Petent kritisiert die Verkehrsplanung durch einen Verkehrsverbund. Er erklärt, für ihn sei es unverständlich, warum einige Bahnlinien bei Baustellen aufgetrennt würden und dann Umwege fahren müssen.

Die Stadt K. als verantwortliche Stelle habe, nach Angabe des Petenten, bislang auf keine Beschwerde reagiert.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Auf Nachfrage des Berichterstatters ist aufgrund der durch den Petenten mitgeteilten Informationen davon auszugehen, dass der Petent von der Sperrung des Stadtbahntunnels für den Zeitraum 25. Oktober 2025 (6:45 Uhr) bis einschließlich 30. Oktober 2025 (4:00 Uhr) und den daraus resultierenden Umleitungen betroffen gewesen ist. Zudem hat der Verkehrsverbund auf eine betreffende Beschwerde des Petenten reagiert.

Aus der Stellungnahme des Verkehrsverbunds gegenüber dem Petenten geht hervor, dass die Sperrung aufgrund dringend notwendiger Wartungsarbeiten erforderlich war. Hierdurch mussten die Linien S1/11, S2, S5/51 sowie die Tram-Linien 1 und 2 umgeleitet werden. Dies wurde laut dem Verkehrsverbund bereits frühzeitig in den Bahnen, über die Homepage des Verkehrsverbunds sowie einige Tage vor Beginn der Maßnahme über die Anzeiger an den Haltestellen bekanntgegeben.

In diesem Zusammenhang wurden laut dem Verkehrsverbund ebenfalls Baumaßnahmen zwischen N. Straße und Kn. Nord auf der Tram-Linie 2 sowie zwischen B. Straße und I. bzw. B. H. umgesetzt. Ziel war es, die Strecken nach den Herbstferien wieder vollständig bedienen zu können. Maßnahmen dieser Größenordnung werden laut der Stellungnahme des Verkehrsverbunds gegenüber dem Petenten, soweit möglich, in die Ferienzeiten verlegt, da hier die Fahrgastströme wesentlich geringer sind.

Die ordnungsgemäße Planung und Durchführung von Ersatzkonzepten im Öffentlichen Personennahverkehr erfolgt durch das zuständige Verkehrsunternehmen unter Einbeziehung des Verkehrsverbunds und den kommunalen Behörden. Aufgrund der Ortskenntnisse und der kommunalen Bedürfnisse haben die vorbenannten Stellen die geeignete Sachkompetenz um vor Ort den bestmöglichen Ersatzverkehr festzulegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

18. Petition 17/4572 betr. Beflaggung öffentlicher Gebäude

Der Petent stellt die Nutzung der Regenbogenbeflaggung an staatlichen und kommunalen Gebäuden rechtlich in Frage. Das Hissen der Regenbogenflagge erfolge ohne Rechtsgrundlage und verstoße gegen die Neutralitätspflicht des Staates und das Gleichbehandlungsgebot. Es würde zu einer unzulässigen Einflussnahme auf gesellschaftliche Debatten führen. Er fordert dazu auf, eine landesweit verbindliche Beflaggungsrichtlinie zu erlassen, die ausschließlich hoheitliche Flaggen (Land, Bund, Europa) zulässt. Es solle damit politische Neutralität sichergestellt werden. Ausnahmestatbestände oder Sonderbeflaggungen sollten nicht mehr zugelassen werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Beflaggung an Dienstgebäuden des Landes

Die VwV Beflaggung vom 23. August 2011 regelt die Beflaggung der Dienstgebäude des Landes. Die Genehmigung zur Beflaggung mit der Regenbogenfahne stützt sich auf Ziffer 1.6.3. der VwV Beflaggung, wonach der Ministerpräsident des Landes im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen kann. Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden dabei die verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie u. a. das Neutralitätsgebot des Staates und der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz (GG), beachtet und eingehalten.

Die Einhaltung der Neutralitätspflicht dient damit gleichzeitig der Erhaltung der Akzeptanz staatlicher Symbole in der Bevölkerung. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist eng verwoben mit der Neutralitätspflicht, die gerade sicherstellen soll, dass der Staat keine Gruppierung bevorzugt.

Die Beflaggung mit der Regenbogenfahne am genannten Tage widerspricht diesen Grundsätzen nicht. Die Beflaggung ist ein Zeichen der Solidarität des Staates mit den von Diskriminierung Betroffenen, was nach den Wertungen des Artikel 3 GG zumindest einen zulässigen sachlichen Grund darstellt.

Das entspricht der Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Inneren in seinem Schreiben vom 6. April 2022 an die Bundesministerinnen und Bundesminister. Darin wird auf Grundlage von Abschnitt IV. Absatz 4 des Erlasses der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 22. März 2005 (Beflaggungserlass) die grundsätzliche Genehmigung erteilt, die Regenbogenflagge an Dienstgebäuden des Bundes setzen zu dürfen.

Beflaggung an kommunalen Dienstgebäuden

Die kommunale Selbstverwaltung (Artikel 28 GG, Artikel 71 Landesverfassung) gewährt den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze allein und eigenverantwortlich zu regeln. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind solche, die in der örtlichen

Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben. Auch die Landkreise haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Entscheidungen über die Beflaggung kommunaler Gebäude und eine gegebenenfalls damit verbundene – symbolische – politische Positionierung obliegen insofern der jeweiligen Kommune.

Für das Hissen der Regenbogenfahne an kommunalen Gebäuden existiert keine spezielle Rechtsgrundlage. Die Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 23. August 2011 (VwV Beflaggung) i. V. m. dem Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 22. März 2005 richtet sich an die Behörden des Landes im Zusammenhang mit dem Zeigen der Landesdienstflagge. Den beaufsichtigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, also auch den Kommunen, wird lediglich empfohlen, entsprechend zu verfahren (Nummer 2 der VwV Beflaggung).

Im Anwendungsbereich der VwV Beflaggung ist ein Setzen sonstiger Flaggen neben der Landesdienstflagge grundsätzlich nicht zulässig. Kritisch gesehen werden kann im Hinblick auf die genannten Regelungen daher eine Dauerbeflaggung bzw. eine Konkurrenz zu einer nach dem Regelwerk vorgesehenen oder anlässlich eines bestimmten Ereignisses bundes- oder landesweit angeordneten Beflaggung.

Eine Beflaggung von Dienstgebäuden der Kommune ohne Zeigen der Landesdienstflagge oder Landesflagge mit beispielsweise nur der eigenen Flagge und/oder einer sonstigen Flagge, wie der Regenbogenfahne, unterfällt hingegen schon nicht der VwV Beflaggung und ist daher nicht an deren Vorgaben gebunden. Der Beflaggung kommunaler Gebäude mit der Regenbogenflagge stehen insofern keine Gesetze oder andere rechtliche Vorgaben entgegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

19. Petition 17/4637 betr. Überprüfung von Ortschaftsratsstrukturen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Überprüfung der Ortschaftsratsstrukturen der Stadt K. hinsichtlich deren „Vereinbarkeit mit § 71 und § 78 Gemeindeordnung Baden-Württemberg“ (GemO).

II. Sachverhalt

Der Petent beklagt, dass die Stadt K. über sieben Ortschaftsräte und Ortsverwaltungen verfüge, deren Kos-

ten, Aufgabenwahrnehmung und Verwaltungsnutzen nicht im Einklang mit den „Vorgaben der §§ 71 und 78 GemO“ stünden.

Seine Zweifel an der „Vereinbarkeit mit § 71 GemO“ begründet der Petent damit, dass die Ortschaftsräte faktisch keine Entscheidungsbefugnisse sowie kein eigenes Budget hätten und nur eingeschränkte Beratungsfunktionen ausüben würden. Wesentliche Entscheidungen träfe der Gemeinderat allein.

Einen möglichen „Verstoß gegen § 78 GemO (Wirtschaftlichkeitsgebot)“ sieht der Petent angesichts der hohen Kosten und gleichzeitig fehlender Entscheidungsbefugnisse. Die Stadt K. erhalte unwirtschaftliche Parallelstrukturen ohne messbaren Verwaltungsnutzen aufrecht. Dies könne eine Verletzung der Pflicht zur sparsamen Haushaltsführung darstellen.

Die parallel zu dieser Petition beim Regierungspräsidium eingereichte aufsichtsrechtliche Beschwerde wurde bearbeitet. Der Petent erhielt hierüber am 15. Januar 2026 eine Mitteilung.

Die Stadt K. teilt mit, dass sie eine Ortschaftsverfassung im Sinne des § 67 GemO eingeführt hat. Für die ehemals selbständigen Stadtteile wurden durch die Hauptsatzung sieben Ortschaften eingerichtet. Dies ergebe sich auch aus den jeweiligen Eingemeindungsvereinbarungen.

In den Ortschaften wurden Ortschaftsräte gebildet und Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher bestellt. Außerdem ist in den Ortschaften eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

Der jährliche Aufwand für die vier hauptamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher betrage zusammen 680 000 Euro. Der jährliche Aufwand für die drei ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher umfasse zwischen 65 000 Euro und 71 000 Euro. Der Aufwand für die Vertretung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher durch die Mitglieder des Ortschaftsrates betrage etwa 30 000 Euro. Für die Mitglieder der Ortschaftsräte würden 235 000 Euro benötigt.

Bezüglich der künftigen Gestaltung der örtlichen Verwaltungen der Ortschaften sei der Oberbürgermeister der Stadt K. aktuell im Austausch mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern und habe einen Prozess zur Optimierung und Vereinheitlichung der Arbeitsabläufe sowie Zuständigkeiten begonnen.

Die Aufgabe dezentraler Strukturen würde auch Nachteile, wie beispielsweise geringere Bürgernähe, längere Reaktionszeiten oder Wartezeiten vor Ort mit sich bringen. Aus Sicht der Stadtverwaltung sei auch den Vorteilen eines lokales Erfahrungswissens und der Einschätzung spezifischer Situationen vor Ort Rechnung zu tragen.

Unter Berücksichtigung dieser genannten Aspekte sei es die aktuelle Zielsetzung, Synergien zu schaffen und Aufgaben, wo sinnvoll, zu bündeln beziehungsweise organisatorisch zusammenzulegen oder sie an andere Einheiten abzugeben.

III. Rechtliche Würdigung

Gemeinden können im Rahmen der Gesetze frei entscheiden, ob sie eine Ortschaftsverfassung einführen, wie sie diese ausgestalten und ob sie eine örtliche Verwaltung einrichten. Das folgt aus der Organisationshoheit der Gemeinde im Schutzbereich und in Wirkung der Selbstverwaltungsgarantie gemäß Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz. Eine fachliche Aufsicht staatlicherseits, die von Zweckmäßigkeitserwägungen getragen werden könnte, existiert hierbei nicht.

Die Einführung der Ortschaftsverfassung ist nach § 67 GemO in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen zulässig. Diese Voraussetzung ist bei der Stadt K. erfüllt.

Die Ortschaften der Stadt K. wurden durch die Hauptsatzung der Stadt eingerichtet. Die Hauptsatzung regelt, dass Ortschaftsräte gebildet werden und wofür diese zuständig sind. Es ist außerdem festgelegt, dass Ortsvorsteher bestellt werden, die in vier Ortschaften hauptamtlich und in drei Ortschaften ehrenamtlich tätig sind. Zudem ist bestimmt, dass in den Ortschaften örtliche Verwaltungen eingerichtet werden. Die entsprechenden Regelungen stehen in Einklang mit den §§ 68 ff. GemO.

In § 70 Absatz 1 GemO ist bestimmt, dass der Ortschaftsrat die örtliche Verwaltung zu beraten hat. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Zudem hat er ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Diese Aufgaben der Ortschaftsräte werden in der Hauptsatzung der Stadt K. entsprechend abgebildet.

Daneben kann der Gemeinderat gemäß § 70 Absatz 2 GemO durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Auch hiervon wird in der Hauptsatzung der Stadt K. Gebrauch gemacht und verschiedene Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung auf die Ortschaftsräte übertragen.

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gemeinderat und den Ortschaftsräten der Stadt K. entspricht damit den Vorgaben des § 70 GemO.

Eine mögliche Aufhebung der Ortschaftsverfassung würde nach § 73 Absatz 1 und 3 GemO neben dem für eine Änderung der Hauptsatzung erforderlichen Gemeinderatsbeschluss auch der Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrats bedürfen, welcher den Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder fassen müsste. Eine Auflösung der Ortschaftsräte wäre somit nur mit deren Zustimmung möglich.

Die örtlichen Verwaltungen wurden in den Eingemeindungsverträgen nur für eine bestimmte Zeitdauer zugesagt. Da sie, anders als Ortschaftsrat und Ortsvorsteher, gemäß § 68 Absatz 4 GemO kein verpflichtender Bestandteil einer Ortschaft sind, wäre ihre Auflösung möglich. Diese Entscheidung betrifft den Aufbau der Verwaltung und fällt damit unter das Organisationsrecht des Oberbürgermeisters nach § 44 Absatz 1 GemO. Wie von der Stadtverwaltung darge-

legt, ist diese Fragestellung bereits Gegenstand eines strukturierten Optimierungsprozesses.

In § 77 Absatz 2 GemO sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung normiert. Die Entscheidung der gemeindlichen Gremien über die Einführung beziehungsweise Aufrechterhaltung der Ortschaften unterliegt entsprechend der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie dem Beurteilungsspielraum der Gemeinde. Eine Verletzung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch Mehrkosten, die durch die konkrete Ausgestaltung bedingt sind, ist nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

20. Petition 17/4642 betr. Kündigung eines Pachtverhältnisses

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Kündigung eines Pachtverhältnisses durch eine Stadt.

II. Sachverhalt

Der Petent wendet sich gegen die Kündigung des Pachtverhältnisses des in einer städtischen Veranstaltungshalle gelegenen Restaurants und zweifelt daran, dass die Kündigung ordnungsgemäß erfolgt sei. Nach Darstellung des Petenten macht der Pächter geltend, dass die regelmäßige Bewirtung der Partei AfD bei der Entscheidung eine Rolle gespielt haben könnte. Eine solche politisch motivierte Entscheidung der kommunalen Verwaltung sei rechtsstaatlich hochproblematisch.

Die Stadtverwaltung berichtet, dass der bisherige Pächter zum 1. September 2023 die Bewirtung des Restaurants in der städtischen Veranstaltungshalle aufgenommen habe. Er bewirtete den Bereich des Restaurants vollumfänglich und selbstständig ohne Einflussnahme der Ortsverwaltung.

Im Bereich des Veranstaltungswesens der Veranstaltungshalle übernahm der Pächter zudem die Bewirtungen der einzelnen Veranstaltungen. Hierbei erhielt er von der Ortsverwaltung, nach Freigabe der Veranstalter, die jeweiligen Kontaktdaten sowie die geplanten Personenzahlen und Veranstaltungszeiten. Die Detailabsprachen fanden dann direkt zwischen den Veranstaltern und dem Pächter statt.

Beschwerden, Verständnisprobleme und eine mangelhafte Organisation seitens des Pächters hätten dazu geführt, dass die Verwaltung die Detailbesprechungen mit den Veranstaltern vermehrt begleiten musste, um

eine für alle Seiten umsetzbare Vereinbarung zu erzielen.

Im letzten Jahr sei es mehrfach dazu gekommen, dass Veranstalter ihre Veranstaltungen abgesagt hätten. Die Begründung dafür lautete, dass die Zusammenarbeit mit dem Pächter nicht tragbar sei. Auch die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung, den Hallenmeistern und dem Pächter gestaltete sich zunehmend schwieriger. Die Ortsverwaltung habe im Veranstaltungsbetrieb langjährige Kunden verloren. Regelmäßige Gesprächsversuche seitens der Ortsverwaltung führten nicht zum entsprechenden Erfolg.

Der Kostendeckungsgrad der Halle hatte sich auf nur noch 38 % entwickelt, sodass eine Kündigung und eine Neuverpachtung aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich wurden.

Der Pachtvertrag konnte mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Aufgrund der vorgenannten Umstände hat die Ortsverwaltung dem Ortschaftsrat die Kündigung des Pachtvertrags mit dem Pächter zum Jahresende 2025 vorgeschlagen und nach einem entsprechenden Beschluss des Ortschaftsrats im September 2025 fristgerecht die Kündigung vollzogen.

Aussagen des Pächters, dass man ihm die Gründe der Kündigung nicht erläutert hätte, sind nach Mitteilung der Stadtverwaltung nicht korrekt. Es hätten mehrfach Gespräche mit ihm stattgefunden.

Der Pächter bzw. sein beauftragter Rechtsanwalt hat die Kündigung des Pachtvertrages zum 31. Dezember 2025 akzeptiert und den Pachtgegenstand übergeben.

Die Ortsverwaltung stellt die Veranstaltungshalle allen politischen Parteien zur Verfügung. Die Stadtverwaltung teilte mit, dass am 14. Januar 2026 eine weitere Veranstaltung der AfD in den Räumlichkeiten stattgefunden habe und die Bewirtung durch die neue Pächterin erfolgte.

III. Rechtliche Würdigung

Beim Abschluss eines Pachtvertrags durch die Ortsverwaltung handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommune im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz. Die Kommune ist hier – im Rahmen der Gesetze – frei in der Gestaltung und unterliegt keinen Weisungen des Landes.

Gegenstand der Petition ist die Beendigung eines zivilrechtlichen Vertrags im Sinne der §§ 581 ff. Bürgerliches Gesetzbuch. Agieren Kommunen wie vorliegend als Parteien zivilrechtlicher Rechtsbeziehungen, nehmen sie – ihren Vertragspartnern gleichgestellt – am allgemeinen, zivilen Rechtsverkehr teil.

Die Kündigung ist ordnungsgemäß unter Beachtung der im Pachtvertrag vereinbarten dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgt. Die Kündigung bedurfte keiner rechtlichen Begründung, das Pachtverhältnis konnte ordentlich beendet werden. Dennoch wurden dem Pächter die Gründe erläutert. Die Kündigung stützt sich dabei auf einen Beschluss des Ortschaftsrats vom

13. Mai 2025. Der Pächter hat die Kündigung letztlich akzeptiert und bestätigt. Er hat am 2. Januar 2026 den Betrieb eingestellt und den Pachtgegenstand übergeben. Eine Neuverpachtung ist bereits erfolgt.

Es sind keine Anhaltspunkte für die Behauptung ersichtlich, die Kündigung stehe im Zusammenhang mit der Bewirtung einer bestimmten politischen Partei. Die Stadtverwaltung hat die Gründe für die Kündigung plausibel und nachvollziehbar dargelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

21. Petition 17/4778 betr. Übertragung von Tarifabschlüssen auf die Beamtenbesoldung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die inhaltliche und rechtliche Überprüfung der Vorgehensweise des Landes Baden-Württemberg bei der Übertragung der Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes der Länder auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten.

II. Sachverhalt

Tarifbeschäftigte des Landes Baden-Württemberg unterliegen dem Tarifrecht der Länder, das durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geregelt wird. Zur Durchsetzung tarifvertraglicher Forderungen sind die Tarifparteien berechtigt, Arbeitskämpfmaßnahmen durchzuführen.

Auf Arbeitnehmerseite stellt das Streikrecht die wichtigste Arbeitskämpfmaßnahme dar. Diese Arbeitskämpfmaßnahme sei laut Petenten regelmäßig mit Nachteilen wie beispielsweise Lohnausfällen sowie mittelbaren Einbußen bei der gesetzlichen Altersversorgung für die Streikenden verbunden.

Hingegen trifft Beamtinnen und Beamte, aufgrund des besonderen, öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses zum Staat, ein Streikverbot als Ausfluss des Berufsbeamtentums. Die Verfassungsmäßigkeit des Streikverbots für Beamtinnen und Beamte wurde zuletzt mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juni 2018 bestätigt. Zudem hielt es auch einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte stand.

Aus Sicht des Petenten haben Beamtinnen und Beamte dadurch einen ungerechtfertigten Vorteil, da sie von den Ergebnissen tariflicher Arbeitskämpfe profitierten, ohne an diesen beteiligt zu sein oder die oben genannten Nachteile tragen zu müssen, da Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes der Länder regelmäßig auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten übertragen werden würden.

III. Rechtliche Würdigung

Ausgangspunkt der rechtlichen Würdigung ist das verfassungsrechtlich begründete Alimentationsprinzip aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG), das den Dienstherren verpflichtet, Beamtinnen und Beamten sowie ihren Familien lebenslang einen amtsangemessenen Unterhalt zu gewähren. Die Garantie eines amtsangemessenen Unterhalts stellt eine den Besoldungsgesetzgeber in die Pflicht nehmende Gestaltungsdirektive dar, bei deren konkreter Umsetzung der Gesetzgeber einen weiten Entscheidungsspielraum besitzt. Er überschreitet die Grenzen dieses Spielraums, wenn die Besoldung im Hinblick auf Zweck und Gehalt des Alimentationsprinzips evident unzureichend ist.

Um die Einhaltung des Alimentationsprinzips sicherzustellen, ist die Besoldung von Beamtinnen und Beamten laut Bundesverfassungsgericht unter anderem fortlaufend an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards anzupassen, sogenannte Fortschreibungsprüfung. Zur verfassungsgemäßen Überprüfung der Besoldungsentwicklung wird im Rahmen der Fortschreibungsprüfung ein Vergleich mit der Entwicklung von drei volkswirtschaftlichen Vergleichsgrößen (Tariflohnindex, Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex) sowie ein systeminterner Besoldungsvergleich vorgenommen.

Folglich kommt dem Einkommensniveau der streikberechtigten Tarifbeschäftigten eine besondere Bedeutung bei der Überprüfung der Angemessenheit der Besoldung zu, ohne dass der Gesetzgeber zur Gewährleistung einer strikten Parallelität verpflichtet wäre. Als Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips gilt eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von den Tarifiergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst im betroffenen Land von mindestens 5 %. Die Entscheidung, inwiefern im Zuge der jeweiligen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze eine Übertragung erfolgt, obliegt in Ermangelung eines Automatismus folglich dem Gesetzgeber. Dieser hat dabei das Alimentationsprinzip und die hierzu vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze zu beachten.

Soweit der Petent die Herstellung von Transparenz anspricht, ist festzustellen, dass diese bereits umfassend gegeben ist. Die Besoldung wird durch Gesetz geregelt. Die vom Gesetzgeber dabei vorgenommenen Abwägungen sind in den jeweiligen Gesetzesbegründungen ausführlich angegeben, zuletzt beispielsweise in der Begründung zum Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, Landtagsdrucksache 17/7519.

Darüber hinaus können entgegen der Annahme des Petenten, wonach Beamtinnen und Beamte jegliche Beteiligung an tariflichen Arbeitskämpfen untersagt sei, diese außerhalb der Dienstzeit bei Arbeitskämpfen gewerkschaftliche Funktionen wahrnehmen sowie an unterstützenden Kundgebungen oder Demonstrationen teilnehmen. Auf diese Weise ist es Beamtinnen

und Beamten möglich, sich an Arbeitskampfmaßnahmen zu beteiligen und aus Sicht der Beschäftigtenseite einen Beitrag zu Tarifabschlüssen zu leisten.

Im Übrigen liegt auch kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG vor, wonach wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich behandelt werden muss. Eine Ungleichbehandlung bzw. Gleichbehandlung verletzt den Gleichheitsgrundsatz, wenn sie nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist und sich als willkürlich darstellt. Der Petent sieht in der Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem. Eine Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten mit Tarifbeschäftigten ist durch eine Übertragung des Tarifiergebnisses auf die Besoldung nicht gegeben, zumal Tarifabschlüsse – wie dargelegt – nur ein Faktor von mehreren maßgeblichen Determinanten bei der Festlegung der Besoldungshöhe sind. Selbst wenn man eine Gleichbehandlung unterstellen würde, ist das Vorgehen des Gesetzgebers nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern wie oben ausgeführt auf Grund von Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes sogar verfassungsrechtlich geboten. Es liegt somit kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

24.6.2026

Die Vorsitzende:

Achterberg